

Die Hersfelder und die grösseren Hildesheimer Jahrbücher bis 984.

Von Dr. Friedrich Kurze.

1. Die Hersfelder Jahrbücher.

G. Waitz hat im Jahre 1838¹⁾ den Nachweis geführt, dass die augenfällige und schon längst erkannte Übereinstimmung in den älteren Teilen der Jahrbücher von Hildesheim, Quedlinburg, Weissenburg und Lamberts von Hersfeld sich nicht durch die Annahme einer Benutzung des einen Autors durch die anderen erklären lässt, sondern dass allen vier ein verlorenes Annalenwerk zu grunde liegt, das wegen seiner zahlreichen Nachrichten über Hersfeld nur dort entstanden sein kann. Er beobachtete dabei, dass die Hildesheimer mit den Quedlinburgern, die Weissenburger mit Lambert nähere Verwandtschaft bekundeten, dass die Übereinstimmung der beiden ersteren bis etwa 990, der beiden letzteren bis 984, aller vier untereinander aber nur bis 973 zu reichen schien, und dass in den meisten Fällen diese in ihren Nachrichten kürzer sind als jene. Er stellte danach folgenden Stammbaum auf:

Annales Hersfeldenses — 973;	contin. — 990
Ann. breviores, cont. — 984.	
Ann. Weissenb. Lambert.	Ann. Hild. Ann. Quedl.

Die bald darauf (1839) erschienene Ausgabe in den Monumenta Germaniae (MG), Scriptores (SS.) III, in welcher Pertz alle vier Ableitungen der alten Hersfelder Annalen bis 984, die Ann. Hild. und Quedl. mit Lamb. bis 994, die Hild. und Lamb. bis 1039 neben einander stellte, hat diesen Ergebnissen nur zur Bestätigung gedient. Über Waitz hinausgehend, glaubte Pertz in der von den Hild. und Quedl. Jahrbüchern gemeinsam benutzten weiteren Fassung eine Halberstädter Bearbeitung der Hersfelder Annalen mit selbständiger Fortsetzung, verlorene Halberstädter Annalen, zu erkennen; zur Erklärung der über 984 hinausreichenden Übereinstimmung der Hild. Annalen mit Lambert genügte noch die Annahme direkter Benutzung der ersteren durch den letzteren.

Als fünfte und sechste Ableitung kamen dazu nicht viel später und fast zu gleicher Zeit die Annales Altahenses und die sogenannten Annales Ottenburani.

Verlorene Annalen von Niederaltaich wurden zuerst von W. Giesebrecht im Jahre 1841 nicht allein nachgewiesen, sondern zugleich von 962 bis 1073 fast vollständig wiederhergestellt²⁾; wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen dazu gab Waitz in einer ausführlichen

¹⁾ Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde VI, 663 ff.

²⁾ Annales Altahenses, eine Quellenschrift zur Gesch. d. 11. Jahrhunderts, aus Fragmenten und Excerpten hergestellt von W. Giesebrecht, Berlin 1841.

Besprechung dieser Arbeit in den göttinger gelehrten Anzeigen 1842, S. 377—414. Schon Giesebrecht betonte die nahe Verwandtschaft Lamberts mit diesen Annalen in den Jahren 972—982, die sich nur aus gemeinsamer Benutzung der Hersfelder Annalen erklären lasse, sowie die Abhängigkeit der Alt. von den Hild. bis mindestens 1031, und Waitz, der diese Ergebnisse noch übersichtlicher zusammenstellte, legte zugleich dar, dass die Alt. auch von 708—972 fast ganz aus den Hersf. abgeleitet und am engsten mit Lamb. und den Hild. verwandt seien. Zugleich nahm der letztere Gelegenheit (S. 392), auf die Verwandtschaft Lamberts mit den Ann. Ottenburani, deren Ausgabe Pertz vorbereitete, hinzuweisen, aus welcher gefolgert werden müsse, dass die Ann. Hild. nach 984 von beiden nicht direkt, sondern durch Vermittelung einer weiteren Fortsetzung der Ann. Hersf. bis 1040 benutzt seien.

Auf den ersten Blättern von MG. SS. V erschienen 1844 die *Annales Ottenburani*, so genannt nach einer Handschrift, die aus Ottenbeuern stammte, obgleich der ganze Inhalt der Ann., wie Waitz schon in demselben Bande S. 141, Anm. 33 bemerkte, durchaus nicht auf Schwaben, sondern vielmehr auf Hessen Bezug hat. Bis 984 sollten sie nach Pertz im ganzen ein fünftes Exemplar der Hersfelder Annalen sein, von da an aber vorzugsweise die Hildesheimer, dann Lambert bis 1039 ausgeschriebenen haben. Dagegen hob Waitz noch einmal a. a. O. in der Vorrede zur Ausgabe des Lambert (SS. V, 141) hervor, was er in der letzterwähnten Abhandlung schon angedeutet hatte, dass die Ann. Ottenb. bei ihrer Übereinstimmung mit Lambert bis 1040 weder den letzteren, noch die Hild., sondern nur eine jüngere Fortsetzung der Hersfelder Annalen benutzt haben könnten, die im Kloster nach Hildesheimer Aufzeichnungen bis 1040 geschrieben worden sei. Eingehend beschäftigte er sich dann noch einmal in den Göttinger Nachrichten von 1866 (S. 299—305) mit den Ottenb., indem er für seine früher geäußerten Ansichten die erforderlichen Beläge beibrachte.

Unmittelbar darauf geschah nun aber das Unerwartete, dass die bereits 1841 von Giesebrecht wiederhergestellten Annalen von Altaich in einer Handschrift Aventius wiedergefunden wurden, und Giesebrecht hatte die Genugthuung, sie im Verein mit dem Finder und Besitzer der Hs., Freiherrn Edm. v. Oefele, herausgeben zu können¹⁾. Der rege Eifer, welcher sich nun dem neuen Funde zuwandte, kam auch der Frage der Hersfelder Annalen mit zu gute.

Nach Giesebrecht sollten die Altaicher Annalen bis 1032 von dem Hildesheimer Wolfhere, der sich damals in Altaich aufhielt, dem Biographen des Altaicher und Hersfelder Abtes, Hildesheimer Bischofs, Godehard, von da bis 1073 von einem unbekanntem Altaicher Mönche verfasst sein. Wolfhere habe die Hersfelder Annalen, die von 982 an sehr dürftig gewesen seien, bis 997, daneben aber ausser alamannischen und bairischen Quellen die Ann. Hild. bis 1032 ausgeschriebenen.

Eingehender hat dann E. Ehrenfeuchter²⁾ die Quellen der Annalen von Niederaltaich untersucht. Derselbe erörtert zunächst ausführlich Giesebrechts Annahmen in Betreff der Verfasser und der Teilung des Werkes bei 1032 und gelangt in beiden Punkten zu einem entgegengesetzten Urteil. Er meint, dass für das ganze Werk nur ein Verfasser anzunehmen sei, wie denn auch die Redeweise in beiden Teilen dieselbe bleibe³⁾. Gerade die Jahre 1030—1035 ständen in engerem Zusammenhang, und die Ann. Hild. seien bis 1040 benutzt, wenn auch von 1033 an in freierer Weise; über die Person des Verfassers aber lasse sich nichts ermitteln, als dass er ein Altaicher Mönch gewesen, der zwischen 1073 und 1076 geschrieben habe. Unter den Quellen gebühre der erste

¹⁾ SS. XX und für sich Hannover 1867 in 8^o; von der Oktavausgabe hat Frhr. v. Oefele 1891 eine 2. Auflage besorgt.

²⁾ Die Annalen von Niederaltaich, Diss. Göttingen 1870.

³⁾ S. 24 stellt er eine Anzahl treffend gewählter Parallelstellen zusammen, ohne jedoch darauf grosses Gewicht zu legen.

Platz den Hersfelder Annalen (S. 34), von denen die Altaicher das ausführlichere Exemplar benutzten, wie die Ottenburani das kürzere (S. 35); für die Regierungszeit Ottos II. sei die ausführlichere Fassung gerade in den Ann. Alt. am vollständigsten erhalten (S. 39). Wie es nun kommt, dass eben für diese Strecke die letzteren die grösste Verwandtschaft mit Lambert zeigen, erklärt Ehrenfeuchter nicht; doch scheint er in etwas unklarer Weise anzunehmen, dass sowohl das grössere als das kleinere Exemplar der Hersfelder Jahrbücher in Hersfeld selbst fortgeführt worden sei. Mit dem Jahre 993 (nicht 990, wie Waitz gemeint) hätten die alten Aufzeichnungen in Hersfeld aufgehört, aber auch die spätere, fast ganz auf den Hildesheimer Annalen beruhende Fortsetzung derselben habe der Altaicher Annalist gekannt und benutzt (S. 43 f.). Neben dieser Hauptquelle sei Benutzung der Ann. Hild. selbst zweifelhaft, aber doch wohl nicht zu leugnen (S. 44—48), ausserdem Kenntnis der sogenannten kleineren Jahrbücher von Lorsch¹⁾ und verschiedener kleiner schwäbischer und bairischer Annalen, Reginos von Prüm und seines Fortsetzers, Thietmars von Merseburg und Hermanns von Reichenau, sowie kurzer Altaicher Aufzeichnungen anzunehmen, welche Ehrenfeuchter aus verschiedenen kurzen Notizen dieser Annalen und Lamberts (S. 42—44) wiederherzustellen versucht hat.

Mit Ehrenfeuchter erklärt auch Th. Lindner²⁾ Giesebrechts Hypothese, dass Wolphere die Annalen bis 1032 verfasst habe, für völlig grundlos, lässt aber sonst mit Recht von den Ergebnissen seiner Untersuchung wenig bestehen. Treffend zeigt er (S. 542—547), dass die Ann. Alt. von den 30er Jahren des 11. Jahrhunderts an ausführlicher werden und von etwa 1040—1060 allem Anschein nach ungefähr gleichzeitig geführt worden sind, der letzte Teil von 1060—1073 aber zwischen 1073 und 1076 im Zusammenhange niedergeschrieben zu sein scheint. Demgemäss streicht er auch aus der übergrossen Quellenliste Hermann, während er Reginos Fortsetzer und Thietmar, wiewohl zweifelnd, leider darin stehen lässt.

Was nun aber die Hersfelder und Hildesheimer Annalen betrifft, so setzt Lindner Ehrenfeuchters weitläufigen Ausführungen die folgende einfache Schlusskette entgegen (S. 539): die Hersfelder Annalen existierten in einem ausführlicheren Exemplar, das in den Ann. Hild. und Quedl. benutzt wurde, und in einem kürzeren mit Fortsetzung bis 984, welches Vorlage der Ann. Weiss. und Lamberts gewesen ist; dass der Annalist von Altaich diese Fortsetzung bis 984 benutzt hat, ist wegen seiner Übereinstimmung mit Lambert unzweifelhaft: folglich hat er das kürzere Exemplar vor sich gehabt. Was er dem andern entnommen zu haben scheint, hat er also vielmehr aus den Hildesheimer Annalen, die er ja gleichzeitig daneben zu Rate zog.

Der erste Schluss ist unanfechtbar, und auch die weitere Folgerung erscheint durchaus einleuchtend. Bei eingehender Nachprüfung aller Stellen in den Ann. Alt., welche hiernach — wegen ihrer Verwandtschaft mit den Ann. Quedl. — aus den Hild. stammen müssten, hat aber H. Lorenz, dem wir die jüngste und umfassendste Untersuchung der Hersfelder Annalen verdanken³⁾, festgestellt, dass die Hild. einen grossen Teil dieser Stellen gar nicht enthalten. Den Fehler meint Lorenz in der Annahme zu finden, dass die Fortsetzung von 974—984 dem kürzeren Exemplar eigen gewesen sein müsse. Dieselbe könne ja dem Original in Hersfeld angefügt worden sein, nachdem von diesem

¹⁾ *Annales Laurissenses minores* (SS. I), als *Chronicon Laurissense* neu herausgegeben von Waitz in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1882, S. 395 ff.

²⁾ Über die Annalen von Niederaltaich, *Forschungen z. D. Gesch.* XI, 529—560. Die Abhandlung von H. Kitt (d. Entstehung der Altaicher Annalen in M. Büdingers Untersuchungen z. mittleren Gesch. II, 1) übergehe ich, da sie von Lindner (S. 547—560) gründlich abgethan ist und ohnehin für die Hersfelder Annalen kaum in Betracht kommt.

³⁾ H. Lorenz, *die Annalen v. Hersfeld*, Diss. Leipzig 1885.

schon 973 eine Abschrift genommen war, welche nun ausserhalb fortgesetzt wurde¹⁾ und später die Grundlage der Ann. Hild. und Quedl. bildete. Das bis 984 geführte Original nun scheinbar in den Ann. Alt. benutzt zu sein, während ein bald nach 984 angefertigtes kürzeres Exemplar zunächst von den Weiss., später, nachdem es eine bis 1040 reichende unselbständige Fortsetzung erhalten, auch von Lambert und den Ann. Ott., sowie gleichfalls von den Ann. Alt. ausgeschrieben worden sei. Die hier angenommenen Beziehungen sind so verwickelt, dass es sich wohl empfiehlt, sie auch noch durch einen Stammbaum näher zu veranschaulichen. Nach Lorenz verhält es sich so:

Original (in Hersfeld)—973,	fortgesetzt—984
(Hildesheimer) Abschrift, fortgesetzt—993	A. Alt. Kürzeres Exemplar, fortges.—1040
Ann. Hild. A. Quedl.	A. Weiss. Lamb., A. Ott., A. Alt.

Man wird die Möglichkeit dieser Hypothese zugeben müssen, erhält aber ganz gewiss nicht gerade den Eindruck von ihr, dass sie auch die einfachste und wahrscheinlichste Lösung biete. Da soll zunächst gleich nach 984 von dem Original, das nur bis hierhin geführt wurde, eine den Text verkürzende Abschrift genommen worden sein, anscheinend zu keinem anderen Zwecke, als um alsbald den Ann. Weiss. als Vorlage zu dienen. Dennoch soll sowohl das Original als das kürzere Exemplar in Hersfeld verblieben sein, aber nicht jenes, sondern dieses später eine weitere Fortsetzung bis 1040 erhalten haben, und endlich soll der Altaicher Annalist neben Hildesheimer Jahrbüchern sowohl das Original bis 984 als auch das zweite Exemplar mit der jüngeren Fortsetzung vor sich gehabt haben, während Lambert, der doch in Hersfeld schrieb, nur die letztere kannte. Das sind unnatürliche Voraussetzungen, mit welchen man sich nicht zufrieden geben kann.

Wir werden von einer anderen Seite der schwierigen Frage leichter beikommen.

2. Die grösseren Hildesheimer Jahrbücher.

Nachdem W. Giesebrecht schon in der ersten Auflage seiner Kaisergeschichte (II, S. 525) aus der Übereinstimmung des Annalista Saxo (SS. VI) und der Annales Magdeburgenses (SS. XVI) bei den Jahren 1037—1043 auf ein verlorenes Annalenwerk geschlossen hatte, dessen Ursprung in Hildesheim zu suchen sei, und nach ihm auch H. Pabst²⁾ zu dem Ergebnis gekommen war, dass für diese Jahre „uberiores, quam qui ad nos pervenerunt, Annales Hildesheimenses“ anzunehmen seien, welche er mit Giesebrecht für eine Umarbeitung und Fortsetzung der erhaltenen hielt, hat E. Steindorff³⁾ dargethan, dass diese verlorenen „Annales Hildesheimenses maiores“, wie er zuerst sie nannte, gleich von 1037 an von den erhaltenen „minores“ unabhängig waren.

Während er nun aber meinte (S. 423), die maiores und minores als zwei verschiedene Redaktionen desselben Werkes betrachten zu müssen, welche zur Fortsetzung der bis Mitte 1034 reichenden Reihe der Annales Hildesheimenses⁴⁾ bestimmt gewesen seien, hat H. Bresslau⁵⁾ durch Vergleichung der Vita Meinweri (SS. XI) mit dem Ann. Saxo und den Ann. Hild. zu 1027 bewiesen, dass die maiores schon zu diesem Jahre existierten, und hat dann ihre Spuren von 1023 an bis

¹⁾ Lorenz zeigt (S. 19—21), dass die von den Ann. Hild. und Quedl. benutzte Fortsetzung der Hersfelder Annalen in Hildesheim geschrieben ist. Vgl. die folgende Seite.

²⁾ H. Pabst, de Ariberto II. Mediolanensi, S. 10—16.

³⁾ E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., 1874, Band I, Exkurs II, S. 417 bis 427.

⁴⁾ Hier glaubte Pertz im Original-Codex der erhaltenen Ann. Hild. einen Wechsel der Handschrift zu erkennen; Bresslau hat aber (S. 563—566) dargethan, dass der ganze Abschnitt von 1000—1040 von einer Hand geschrieben ist.

⁵⁾ Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. d. Geschichtsk. II, 541—563.

zum Anschluss an den früher schon nachgewiesenen Abschnitt hin verfolgt. Dabei hat sich ihm weiter ergeben, dass die *minores* für diesen Teil die Hauptmasse ihres Inhalts den *maiores* entlehnt haben, und dass die letzteren auch in den *Ann. Altahenses* wie in der jüngsten Fortsetzung der *Hersfelder Jahrbücher*, welche den *Ann. Ottenburani* und *Lambert* (vgl. o. S. 2) zu grunde liegt, benutzt sind.

Eine wesentliche Erweiterung dieses Resultates verdanken wir H. Lorenz, der in seiner erwähnten Dissertation (S. 37 f.) die Existenz der grösseren *Annalen* auch zu 1006 und 1002 nachgewiesen hat. Derselbe hat aber noch mehr gethan, indem er, an eine Vermutung Wattenbachs¹⁾ anknüpfend, gezeigt hat (S. 19—21), dass die Fortsetzung des sogenannten ausführlicheren Exemplars der *Ann. Hersf.*, welcher die *Ann. Hild.* und *Quedl.* folgten, wegen lokaler Nachrichten zu 984, 985, 989, 990, 992 und 993 in Hildesheim geschrieben sein muss. Leider hat Lorenz selbst auf diese beiden Ergebnisse, in welchen meines Erachtens das Hauptverdienst seiner Arbeit beruht, so wenig Gewicht gelegt, dass er nicht auf den Gedanken gekommen ist, die so von ihm erwiesenen grösseren *Hildesheimer Jahrbücher* des X. Jahrhunderts mit den schon bekannten des XI. in direkte Verbindung zu bringen. Weil die erhaltenen *Ann. Hild.* bis 994 von einer Hand des X. Jahrh. geschrieben und die Jahresberichte zu 995—999 von mehreren gleichzeitigen Händen hinzugefügt sind, scheint er es für undenkbar zu halten, dass auch der erste Teil aus einem Werke, welches bis tief in das XI. Jahrh. reichte, abgeleitet werden könne: S. 25 äussert er als etwas ganz Selbstverständliches, dass die *Ann. Hild. maiores* in ihren älteren Teilen von den erhaltenen *Ann. Hild. saeculi X.* abhängig gewesen sein müssten. Offenbar hindert aber nichts, anzunehmen, dass die *maiores* — mochten sie auch nachher noch beliebig weit fortgesetzt werden — schon im Jahre 994, soweit sie eben da waren, dem ersten Schreiber der *minores* als Vorlage dienten; ob dann für die Jahre 995—999 den ersteren oder den anscheinend gleichzeitigen Eintragungen der letzteren die Priorität zuerkannt werden muss, ist ja freilich eine andere Frage, die aber hier nicht entschieden zu werden braucht. Jedenfalls ist es doch wohl das Naturgemässe, die beiden sicher nachgewiesenen Abschnitte grösserer *Hildesheimer Annalen* von 973 bis 994 und 1023 bis 1043, welche beide den entsprechenden Abschnitten der erhaltenen *Ann. Hild.* als Quelle gedient haben, für Teile desselben Werkes zu erklären, sobald es nur gelingen möchte, für das zwischen ihnen fehlende Stück von 994—1022 noch sicherere Zeugnisse anzuführen, als es die beiden vereinzeltten Spuren von 1002 und 1006 sind.

Von einer erneuten Untersuchung der Quellen *Thietmars*²⁾ ausgehend, fand ich³⁾, dass auch er die *Hildesheimer Fortsetzung der Hersfelder Annalen* benutzt hat, und hoffte, dieselbe Quelle bei ihm bis 1012 nachweisen, ja ihrem Inhalt nach aus ihm so gut wie vollständig wiederherstellen zu können. Damit wäre denn in der That die Lücke beinahe ausgefüllt gewesen; nach fortgesetzter Prüfung muss ich aber das, was ich dort aus *Thietmar* als mutmasslichen Inhalt seiner *Hildesheimer Quelle* ausgeschieden habe, von 995 an ihr grösstenteils wieder absprechen und vielmehr für die uns verlorene *Halberstädter Chronik*, welche ihm noch vorlag, in Anspruch nehmen. Davon werde ich nun an anderer Stelle zu handeln haben; für den Beweis, welchen ich aus *Thietmar* zu erbringen gedachte, genügen auch die *Annalen von Altaich*.

Die *Annales Altahenses* haben, wie *Bresslau* dargethan, aus den *Ann. Hild. maiores* geschöpft. Ist dem aber so, so bedarf die bisher geltende Annahme, dass in ihnen auch die *minores* benutzt seien, fortan erst des Beweises; denn an sich ist es durchaus unwahrscheinlich, dass der *Altaicher Annalist* beide *Hildesheimer Annalenwerke*, deren eines doch im

¹⁾ Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, vierte Aufl. I, 285, fünfte I, 328.

²⁾ Oktavausgabe in der Sammlung der Handausgaben der MG., Hannover, Hahn 1889.

³⁾ Neues Archiv XVI, S. 461—470.

ganzen nur ein Auszug aus dem andern war, verglichen haben sollte, um — unter Hinzuziehung auch der jüngeren Hersfelder Annalen! — einen so dürftigen Geschichtsabriss herzustellen, wie er zu den Jahren 984—1032 giebt. Für die Strecken von 984—994 und 1023—1043 wenigstens lässt sich Benutzung der *minores* nicht behaupten, da ganz und gar nichts im Wege steht, alles, was die *Altaenses* ihnen entnommen haben könnten, aus den *maiores* herzuleiten. Das gleiche Verhältnis wird man dann aber auch für den Abschnitt 995—1022 annehmen dürfen, in welchem die *Ann. Hild.* gleicher Weise Verwandtschaft mit den *Alt.* zeigen und doch, wie ein Blick in die Ausgabe lehrt, als Quelle derselben nicht ausreichen. Die Annalen von *Altaich* stützen also in der That die Annahme zusammenhängender *Annales Hildesheimenses maiores* vom Ende der *Hersfeldenses* bis zur Mitte des elften Jahrhunderts und gewähren zugleich ein beträchtliches Material für deren Wiederherstellung,

Ehe ich nun zu den *Hersfelder Annalen* zurückkehre, will ich nur noch darauf hinweisen, dass, unter dem bezeichneten Gesichtspunkt betrachtet, auch die Frage der *Altaicher Annalen* in neuem Lichte erscheint. Alle Einwendungen, welche *Ehrenfeuchter*, *Lindner*, *Steindorff*, *Bresslau* und *Zeissberg*¹⁾ gegen *Wolfheres* Autorschaft und die Teilung der *Annalen* bei 1032 erhoben haben, meinte *W. v. Giesebrecht*²⁾ mit dem einen Satze aus dem Felde schlagen zu können, dass die *Ann. Alt.* von einem *Hildesheimer* verfasst sein müssten, weil nur ein solcher zu 1007 die Worte „nostroque episcopo (*Willigisus*) . . . episcopalem ferulam tradidit, et usque apud nos retinetur“ geschrieben haben könne. Dass deren *Urheber* sich als *Hildesheimer* fühlte, ist allerdings sonnenklar; muss aber der *Verfasser* der *Ann. Alt.* auch wirklich der *Urheber* dieser Worte sein? Kann die Stelle nicht einfach, wie man das so oft findet, von dem *Compiler* gedankenlos aus einer Vorlage abgeschrieben worden sein? und kann, wenn sich nun unter seinen Vorlagen verlorene grössere *Annalen* von *Hildesheim* befunden haben, noch bezweifelt werden, dass sie auch wirklich aus diesen entlehnt worden ist?³⁾ Damit bricht aber die einzige und letzte Stütze der von *Frhr. v. Oefele* aufgestellten und von *Giesebrecht* verteidigten Hypothese zusammen.

3. Gegenseitiges Verhältnis der *Annales Hersfeldenses* und *Hildesheimenses maiores*.

Der Gewinn der vorstehenden Untersuchung, welche uns weit über unser *Grenzzahr* 984 hinausgeführt hat, für unseren eigentlichen Gegenstand ist nun der, dass, da das sogenannte ausführlichere Exemplar der *Hersfelder Annalen* mit der Fortsetzung bis 990

¹⁾ Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien, 26. Jahrg. 1875, S. 491 ff.

²⁾ *W. v. Giesebrecht*, *Gesch. d. D. Kaiserzeit*, 4. Aufl. II, 584—589.

³⁾ Es gereicht mir zu besonderer Genugthuung, in der von mir anfänglich übersenen Entgegnung *Lindners* auf die zuletzt erwähnten Ausführungen *Giesebrechts* (*Forschungen z. D. Gesch.* S. 391 ff.) diese meine Ansicht fast mit den gleichen Worten ausgedrückt zu finden (S. 392): „Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass jene *Notiz* einen *Hildesheimer* zum *Urheber* haben muss. Aber ist es denn durchaus sicher, dass er sie in *Altaich* niederschrieb? Wir wissen, dass man in *Altaich* Verbindungen mit *Hildesheim* hatte, dass man die dort niedergeschriebenen *Annalen* benutzte. Kann nun in dem betreffenden Exemplare nicht diese Stelle gestanden haben, sei es im *Texte*, sei es als besondere *Bemerkung*, wenn sie auch nicht in dem uns vorliegenden vorhanden ist. Denkbar ist auch, dass man andere *Schriftwerke* in *Altaich* hatte, welche, aus *Hildesheim* stammend, diese *Notiz* enthielten. — Ich muss ausserdem offen gestehen, dass es mir viel wahrscheinlicher ist, dass ein *Altaicher* gedankenlos die Stelle wörtlich abschrieb, als dass ein in *Altaich* für das dortige Kloster schreibender *Hildesheimer* von dem *Hildesheimer Bischofe* als *episcopus noster* u. s. w. gesprochen hätte. Doch das ist subjektive Meinung.“ Wenn die verlorenen *Ann. Hild. mai.* den *Alt.* zu Grunde lagen, ist eine solche Annahme mehr als subjektive Meinung.

(Waitz) oder 993 (Ehrenfeuchter) nichts anderes als der erste Teil der bis 1043 nachweisbaren *Annales Hildesheimenses maiores* ist, welche in den *Altahenes* benutzt sind, die Meinungsverschiedenheit zwischen Lindner und Lorenz gegenstandslos wird. Lindner behauptete, dass der Altaicher Annalist die in den *Ann. Weissenburgenses* und von Lambert verarbeitete (kürzere) Fassung der *Hersfelder Annalen* mit der Fortsetzung bis 984 und daneben die *Hildesheimer* benutzt habe; Lorenz zeigte, dass die erhaltenen *Ann. Hild.* für diese Erklärungsweise nicht ausreichen, und meinte eigens als Vorlage der *Ann. Alt.* sich ein besonderes Originalexemplar der *Hersfelder* konstruieren zu müssen, welches sowohl die Jahre 708—973 in der ausführlicheren Fassung als auch die Fortsetzung von 973—984 in gleichfalls etwas reicherer Gestalt enthielt. Setzt man für die erhaltenen *Ann. Hild.* die verlorenen *maiores* ein, so behält Lindner Recht und wird gleichzeitig auch der von Lorenz gemachten Einwendung Rechnung getragen. Neben den *Ann. Hild. maiores* und dem sogenannten kürzeren bis 984 reichenden Exemplar der *Hersfelder Jahrbücher* mit Lorenz eine besondere *Hersfelder Vorlage* der *Ann. Alt.* anzunehmen, ist dann offenbar überflüssig.

Hiernach gestaltet sich nun das von Waitz gefundene Ergebnis zunächst in folgender Weise um. Das schon im ersten Teile der erhaltenen *Ann. Hild.* (H2) und in den *Quedl.* (Q) benutzte Exemplar, welches damals bis mindestens 994 reichte, ist gleich dem ersten Teile der *Ann. Hild. maiores* (H1), die, später bis 1043 fortgeführt, von 708 an bis 1040 auch in den *Ann. Alt.* (A) benutzt sind. Das andere Exemplar reichte, als es von dem Verfasser der *Ann. Weiss.* (W) ausgeschrieben wurde, bis 984 und erhielt später eine weitere Fortsetzung bis 1040, mit welcher es Lambert und den Verfassern der *Ann. Ottenburani* (O) und *Alt.* (A) vorgelegen hat. Wir haben also:

1. H1 (—c. 994), fortges. —1043. 2. *Hersfelder Exemplar* (Hf) —984, fortges. —1040.

$\overline{\text{H2}} \quad \overline{\text{Q}} \quad \text{A} \quad \text{W} \quad \overline{\text{L}} \quad \overline{\text{O}} \quad \overline{\text{A}}$

Es gilt nun weiter, das gegenseitige Verhältnis von H1 und Hf zu ermitteln. Dass die jüngere Fortsetzung von Hf ganz von H1 abhängt, ist, wenigstens für das Stück von 1023 an, von Bresslau a. a. O. bewiesen und von Lorenz (S. 36 ff.) mit Recht für den ganzen Abschnitt angenommen worden, bedarf auch kaum eines weiteren Beweises, da ihre Verwandtschaft mit H2 eine so enge ist, dass man früher H2 als ihre Quelle ansehen zu dürfen glaubte. Wir haben es hier mit dem bis 984 reichenden Hauptteil von Hf zu thun und zu prüfen, wie er sich zu H1 verhält.

Nach Waitz reicht, wie wir eingangs sahen, die Verwandtschaft zwischen H1 und Hf nur bis 973, und auch Lorenz erklärt es (S. 15) für eine feststehende Thatsache, dass die beiden Fortsetzungen von 973 bis 994 und von 973 bis 984 durchaus nicht miteinander verwandt seien. Lassen wir das einstweilen auf sich beruhen und stellen wir nur noch mit Lorenz (S. 15) fest, dass die Fortsetzung bis 984 ebenso zweifellos in *Hersfeld* geschrieben ist, wie die bis 994 in *Hildesheim*; denn zu 975 berichten W und A *Ottos II. Ankunft in Hersfeld*, zu 980 L, dass „*Gozbertus abbas ecclesiam construxit in Ordorf*“, und zu 984 A und L (985) *Gozberts Absetzung* und, hierin von W unterstützt, die *Einsetzung des neuen Abtes Bernhari*.

Haben wir nun aber sonach ein *Hildesheimer* und ein *Hersfelder Exemplar* der *Hersfelder Annalen*, so sind wir durch nichts mehr berechtigt, jenes noch ohne weiteres mit Waitz für das Original und dieses für einen Auszug daraus zu erklären. Das Natürliche ist vielmehr gerade das Umgekehrte: in *Hersfeld* hatte man das Original (Hf), das hier auch noch von Lambert benutzt wurde, in *Hildesheim* aber nur eine Abschrift (H1), die den Text hier und da verändert und, wenn sie mehr enthielt als jenes, durch Zusätze erweitert haben muss. Auch die Meinung von Lorenz, welcher in H1 eine getreue Kopie des Originals, in Hf aber gleichwohl nur einen Auszug aus demselben sieht, ist nun abzuweisen, weil dadurch noch die Annahme eines besonderen Originals in *Hersfeld* nötig gemacht würde, für dessen Existenz sich keine irgendwie haltbaren Gründe anführen lassen.

Noch weitere Beweise für diese Auffassung beizubringen, halte ich mich daher nicht für verbunden, meine vielmehr, dass, wer nun noch an der gegenteiligen Ansicht festhalten will, dieselbe zu beweisen hat. Doch will ich wenigstens in aller Kürze darlegen, woran ein solcher Beweis, wenn er versucht werden sollte, meines Erachtens scheitern müsste. Er könnte doch wohl nur von der Behauptung ausgehen, dass H1 entweder gerade eigentümliche Hersfelder Nachrichten enthalten habe, die in Hf fehlten, oder den Quellen näher stehe als dieses: ich glaube aber, dass sich weder das eine noch das andere erweisen lässt.

Dem annalistischen Hauptteile geht bei Q und L ein im wesentlichen aus Beda, Isidor und den Thaten der Frankenkönige kompilierter Abriss der Weltgeschichte voran, der nach den sechs Weltaltern und innerhalb des sechsten nach den Regierungszeiten der Kaiser geordnet ist. Sowohl H1 als Hf müssen also diesen enthalten haben; da aber von jedem nur eine Ableitung vorliegt, so lässt sich über die Beschaffenheit der verlorenen Originale hier nichts Bestimmtes sagen. Möglicherweise waren für diesen Abschnitt H1 und Hf sich ganz gleich, so verschieden auch Q und L gegen das Ende hin werden; sicher ist wenigstens einerseits, dass Q den Text durch eigene Zusätze erweitert hat, während andererseits L schon etwa von Julius Caesar an des wörtlichen Abschreibens müde geworden zu sein und sich mit immer dürftigeren Exzerpten begnügt zu haben scheint. Da das Ganze ohne historischen Wert ist, so überlasse ich die Feststellung des originalen Textes und dessen Auflösung in seine kleinsten den einzelnen Quellen entnommenen Teile einer künftigen Ausgabe.

Mit dem Jahre 708 beginnt die Jahrbuchform, und hier erst setzen A, W und O ein, während H2 allerdings mit der Schöpfung anfängt, aber bis 818 anderen Quellen folgt. Auch hier kann ich mich jetzt auf eine Quellenuntersuchung nicht einlassen, da sie mich mitten in das Gewirr der karolingischen Annalen hineinführen würde; ich verweise einfach auf die Ausführungen von Waitz im Archiv, Band VI, S. 676—684 und Lorenz a. a. O., S. 60—72. Sehr wahrscheinlich ist mir die schon 1838 von Waitz ausgesprochene Vermutung (S. 681 Anm.), „die Hersfelder Annalen wären bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts nichts als eine Wiederholung alter Fuldaer Aufzeichnungen . . . und nicht sie, sondern das Original wäre von dem Fuldaer Mönch Marianus (SS. V) benutzt“; nur möchte ich die angegebene Zeitgrenze um fast hundert Jahre hinabrücken. Da die Übereinstimmung zwischen den Hersfelder Annalen (in H1 und Hf) und Marian mindestens bis 863 reicht, so kann die gemeinsame Quelle nicht schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts oder, wie Lorenz (S. 70) will, gar schon zwischen 830 und 840 aufgehört haben; vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die fuldischen Aufzeichnungen des 10. Jahrh., die ich im Neuen Archiv XV, S. 330 als Quelle der Fortsetzung Reginos vermutet habe, auch noch dazu gehörten. Als Quellen dieser alten fuldischen Annalen darf man ohne weiteres die *Annales Fuldenses antiquissimi*¹⁾, das *Chronicon Laurissense*²⁾, von dem man in Fulda eine Abschrift besass, und die sogenannten *Annales Fuldenses* bis 863, d. h. soweit sie eben dem Kloster nahe stehen, annehmen, auch wohl eine Ableitung der ältesten Lorscher (der gemeinsamen Grundlage der *Annales Laureshamenses* [SS. I] und *Mosellani* [SS. XVI]) oder der Murbacher Annalen (SS. I); mit weitergehenden Vermutungen aber tappt man einstweilen völlig im Dunkeln.

Selbst bei Stellen nun wie 714, wo es in W und L heisst: „*Occisio Francorum ad Suesionis civitatem*“, in Q aber noch hinzugefügt wird „*et mors Ratbodi regis*“ (ähnlich A: „*Obiit Ratbodus rex*“), und unter der Voraussetzung, dass die ersteren wirklich den Text von Hf, wie Q den von H1 geben, kann man noch nicht behaupten, dass H1 notwendig Original, Hf Auszug sei,

¹⁾ Neu gedruckt als Anhang zu meiner Ausgabe der *Annales Fuldenses*, Hannover, Hahn 1891.

²⁾ Vgl. o. S. 3, Anm. 1.

obwohl das Ganze hier unzweifelhaft in letzter Linie auf die erwähnten alten Lorscher Jahrbücher¹⁾ zurückgeht. Denn Hf kann ja die kürzere Fassung bereits in seiner fuldischen Quelle gefunden, H1 aber den Zusatz aus jenen Lorscher Annalen selbst oder irgend einer ihrer zahlreichen Ableitungen hinzugethan haben. Und ähnlich liegt die Sache an vielen anderen Stellen: nirgends lässt sich erweisen, dass die in H1 überschüssenden Nachrichten, als Zusätze des Schreibers von H1 betrachtet, von diesem gerade den an derselben Stelle auch in Hf benutzten Quellen entnommen sein müssten.

Überhaupt glaube ich aber gar nicht, dass H1 so sehr viel reichhaltiger als Hf gewesen ist, sondern nur, dass W, L und O ihre Vorlage bedeutend mehr gekürzt haben, als H2 und Q die ihrige, während bei dem Altaicher da, wo er mit den beiden letzteren Nachrichten bringt, die den drei andern fehlen, ja meist nicht zu erkennen ist, welcher von beiden Vorlagen er folgt.

Da H2 von 714 bis 817 nichts als eine Abschrift der kleinen Lorscher Chronik (*Annales Laurissenses minores*) ist, so bleiben uns bis dahin zur Herstellung von H1 nur Q und A. Wo beide zusammengehen, haben wir unzweifelhaft H1; dagegen werden wir keineswegs alles, was Q oder A allein enthält, darauf zurückführen dürfen, da beide offenbar auch andere Quellen benutzt haben. Als Quellen von Q erwähne ich nur die verlorene Halberstädter Chronik zu 781, 803 und 814²⁾, 827, 840 u. s. w., ferner die *Vita Karoli* zu 791 und 802 und die sogenannten *Annales Einhardi* zu den Jahren 774—824.³⁾ Als Quelle von A muss neben H1 und Hf namentlich ein kleines bairisches Annalenwerk angenommen werden, das auch mit den *Ann. Emmerammi maiores*, *Juvavensens maiores*, *Ratisponenses* und *Sithienses* verwandt war. Von 818 an lässt sich der Text von H1 zumeist mit völliger Sicherheit ermitteln; hingegen ergibt die Summe von W, L und O, wie ich glaube, noch nicht den ganzen Inhalt von Hf. Denn O kürzt die Vorlage fast bei jedem Jahre bis auf ein Geringes oder gar nichts, W hat, mit L verglichen, unzweifelhafte Lücken bei 766, 779, 781, 791, 794, 798, 810, 813, 815, 817, 819, 825, 829, 831, 840, 842, 845, 846, 850, 875, 892, 893, 901, 902, 903, 918, 927, 928, 930, 932, 933, 942, 945, 950, 953, 955, 956, 959, 960, 962, 963, 965, 967, 968, 970, 972, 973 und 976—984, L ebenso, mit W verglichen, bei 709, 711, 723, 748, 749, 751, 752, 773, 806, 844, 860, 959, 975, 983 und 984; sollten nicht also W und L bei so ausgeprägter Neigung zum Kürzen auch eine ganze Anzahl von Lücken gemeinsam haben? Ist es nicht auffällig, dass L, dem, solange W die Vorlage getreuer wiedergibt (etwa bis 766) so viele Auslassungen nachzuweisen sind, zwischen 773 und 959 nur an drei Stellen sich dergleichen erlaubt zu haben scheint? Ich meine, dass dies nur so scheint, weil die Lücken sich aus den beiden andern noch viel lückenhafteren Ableitungen nicht erweisen lassen.

Wie verkehrt es wäre, hier aus gleichen Lücken in verschiedenen Ableitungen auf die Beschaffenheit der Vorlage schliessen zu wollen, mag folgendes Beispiel lehren. Zu 927, 928 und 945 haben H2 und L Nachrichten, welche Q und W auslassen; zu 956 lauten die Jahresberichte der drei ersteren:

H2: „Ruodbertus Trevericus archiepiscopus et Hadamarus abba Fuldensis coenobii obierunt; quibus Henricus episcopus et	A: „Ruotpertus Treverensis eeclesie episcopus et Hadamarus abbas Fuldensis coenobii obierunt, quibus Henricus episco-	L: „Ruodbertus archiepiscopus Treverensis obiit, cui Henricus successit, et Hadamarus Fuldensis abbas obiit, cui Hatto
---	---	--

¹⁾ Ann. Laureshamenses (= Mosellani): „Occisio Francorum ad Suessionis civitate et mors Ratbodi“.

²⁾ Vgl. B. Simson, *Der Poeta Saxo und der Friede zu Salz*, Forschungen I, 301—326, und im allgemeinen H. Detmer, *Otto II. bis zum Tode seines Vaters*, Leipz. Diss. 1878, Exkurs.

³⁾ Dass die Nachrichten der Ann. Einh. dem Quedlinburger Annalisten nicht etwa durch H1 vermittelt worden sind, beweist H2 zu 819: „Post hec annis quattuor requievit et nihil historiae factum est“. Denn daraus geht hervor, dass in H1 zu den Jahren 820—823 wie in L, W und O nichts angemerkt war, dass also Q 820 und 823 direkt aus den Ann. Einh. geschöpft haben muss.

Hatto abba successerunt. In eodem anno Liudulfus, filius regis, perrexit in Italiam eamque subegit imperio suo.“

pus et Hatto abbas successerunt. In eodem anno Liutolfus, filius regis, perrexit in Italiam eamque subegit imperio suo fugatoque Perengario Papiam intravit“

successit. Eodem anno Liudolfus in Italiam perrexit eamque sibi subegit. Et Megingoz Herveldensis abbas obiit, cui Haganus successit.“

Daraus haben sich nun, während O das Ganze mit Stillschweigen übergeht, Q und W übereinstimmend nur den einen Satz ausgewählt:

Q: „Liudolfus, filius regis, perrexit in Italiam eamque subegit imperio suo.“

W: „Liutolfus in Italiam perrexit eamque sibi subegit.“

Sollte man danach nicht meinen, dass Q und W eine kürzere Vorlage als die drei andern gehabt hätten? Wir wissen aber, wie verkehrt eine solche Folgerung wäre; denn die Thatsache, dass H2 und Q ein anderes Exemplar benutzt haben als W und L, ist über jeden Zweifel erhaben.

Ich glaube daher, dass das Hildesheimer Exemplar (H1) sich von dem Hersfelder (Hf) nicht so sehr durch reicheren Inhalt, als durch grössere oder geringere Veränderungen des Wortlautes unterschieden hat, wofür besonders die Jahre 841—843, 845, 949 und auch 956 bemerkenswert sind. Sicherlich Hildesheimer Zusatz ist nur die jedenfalls einer urkundlichen Aufzeichnung entnommene Notiz zu 872 über die Weihe der Marienkirche zu Hildesheim, welche sich vollständig bei H2, im Auszug auch bei Q findet; sonst aber dürfte sich von keiner einzigen Nachricht in H1 zwischen 818 und 972 mit Bestimmtheit sagen lassen, dass sie in Hf gefehlt habe. Demnach kann ich auch eine Stelle wie das Jahr 968, bei welchem H2 ausführliche Mitteilungen über eine diplomatische Sendung des Hersfelder Abtes Egilulf enthält, die in W, L und O ausgelassen sind¹⁾, nicht als Beweis dafür gelten lassen, dass in Hf eine so unzweifelhaft originale Notiz gefehlt habe. Vielmehr meine ich zuversichtlich an meiner Behauptung, dass Hf das Original, H1 aber eine Abschrift mit geringen Abweichungen gewesen sei, festhalten zu dürfen.

Wenn nun auch die Verwandtschaft von Hf und H1, wie bisher allgemein angenommen wird, nur bis 973 reichte, so würde sich das mit dem von mir behaupteten Verhältnis beider recht gut vertragen: das Original Hf wäre dann eben bereits, als es erst bis 973 geführt war, von dem Hildesheimer Geschichtschreiber ausgeschrieben worden und hätte erst nachher seine weitere gleichzeitige Fortsetzung bis 984 erhalten. Ich halte diese Annahme aber für eine irrige, einzig dadurch veranlasst, dass nach 974 allerdings H2 einerseits²⁾ und W, L und O andererseits nur eine geringe Ähnlichkeit mit einander zeigen, welche man auch anders erklären zu können hoffte. Mit Hilfe der Annales Altahenses glaube ich zeigen zu können, dass Hf bis 984 Quelle von H1

¹⁾H2(968): „Willihelmus archiepiscopus migravit a seculo. Egillulfus Herveldensis abba transmissus est ex parte imperatoris de Italia, ut fratres Fuldenses Wirinharium eligerent ad abbatem; indeque adiit Mogontiam, ut ille clerus simulque totus populus Hattonem virum venerabilem sibi constituerent in dominium pontificalis honoris, et eodem anno Adalbertus archiepiscopus constitutus est in Magadaburg.“

W und O: „Willihelmus archiepiscopus obiit, cui Hatto successit.“

L: „Willihelmus archiepiscopus [Mogontiacensis] obiit; cui Hatto [abbas Fuldensis] successit. Abbatiam vero suscepit Wernherus.“

²⁾ In der einzigen erhaltenen Handschrift von Q fehlen uns die Jahre 962—983, sind jedoch von Lappenberg (Archiv VI, 647—653) aus dem Annalista Saxo und den Ann. Magdeburgenses (vgl. o. S. 4), in deren gemeinsamer Vorlage Q ausgeschrieben war, zum grössten Teil mit Glück ergänzt worden.

gewesen ist. Bei der grossen Wichtigkeit, welche dieser Abschnitt für die Geschichte der Zeit besitzt, halte ich es jedoch für angezeigt, nicht bei der blossen Darlegung des gegenseitigen Verhältnisses stehen zu bleiben, sondern soweit als möglich eine vollständige Wiederherstellung der Jahre 972—984 zu versuchen.

4. Die Jahre 972 bis 984.

Die Herausgeber der *Annales Altahenses* haben bei den Jahren 972—983 sich zumeist begnügt auf die Verwandtschaft mit anderen Quellen, besonders Lambert und den *Ann. Hild.* (H2), hinzuweisen, und im ganzen nur wenige Stellen direkt auf die *Ann. Hersfeldenses* oder *Hildesheimenses* zurückgeführt. Auch Lorenz, der sich zuletzt eingehend mit diesem Teile der *Annalen* beschäftigte, hat mit den weitschweifigen Jahresberichten derselben nichts Rechtes anzufangen gewusst. Um für den Abschnitt 972—984 einen gleichzeitigen Autor zu erhalten, nimmt er nach Ehrenfeuchters Vorgange *Annales Altahenses antiqui* an, welche, vorher und nachher höchst dürftig, fast den gesamten Stoff dieser Jahre enthalten haben sollen, und meint (S. 47), die grössere Fülle des Stoffes werde dem Altaicher Annalisten, „der als letzter Redaktor des unselbständigen Teiles der *Annalen* zwischen 1040 und 1060 schrieb“, Anlass gegeben haben, diese Aufzeichnungen, mit denen sich die Hersfelder aufs engste verbunden hätten, noch „durch breite Phrasen und Tautologien“ zu erweitern. Für richtig halte ich daran allerdings, dass der Annalist durch den reicheren Inhalt seiner Quellen für die Jahre 972—983 zu einer breiteren Darstellung veranlasst worden ist, als die vorhergehenden und folgenden Teile aufweisen; diese Quellen waren aber einfach Hf und H1, wie vorher und nachher.

Eine treffendere Erklärung dieser Jahre hat vor Lorenz schon Ehrenfeuchter (a. a. O., S. 40—43) gegeben.

Zu 972 sagt er: „Manches scheint blosse Ausschmückung unseres Verfassers zu sein; der schwülstige Ton, in dem die Vermählung Ottos erzählt wird, erinnert auffällig an die Ausdrucksweise des Verfassers in dem späteren Teile der *Annalen*.“¹⁾ Wir sind hier in der glücklichen Lage, A mit seinen beiden Vorlagen, für deren Herstellung noch die übrigen Ableitungen genügen, vergleichen zu können.

Aus W, L und O²⁾ erhält man folgenden Text des ersten Satzes von Hf:

„Domno Ottoni iuniori imperatori missa est (W, L, O) filia imperatoris (W, O) de Graecia (W, L).“

Aus H2 ergibt sich mit Hilfe der leider sehr abweichenden *Ann. Quedl.*, welche uns beim *Ann. Saxo* (S) und in den *Ann. Magd.* (M) vorliegen³⁾, wenigstens so viel, dass H1 „de Grecia“ in „de Constantinopoli“ verändert hatte und kurze Angaben über Ort („Romam“) und Zeit („XVIII. Kal. Mai. in octava paschae“) enthielt, welche aber auch in Hf keineswegs gefehlt zu haben brauchen.

¹⁾ Auch Zeissberg (*Zeitschrift f. österr. Gymn.* XXVI, 1875) findet (S. 506) in den Jahren 974—982 Anklänge an das Colorit der 40er Jahre des XI. Jahrhunderts.

²⁾ W (972): „Domno Ottoni iuniori imperatori missa est filia imperatoris de Grecia.“	L: „Ottoni iuniori imperatori missa est Theophanu ab imperatore de Graecia.“	O: „Ottoni imperatori iuniori missa est filia imperatoris Graecorum.“
---	--	---

Durch gesperrten Druck bezeichne ich es, wo durch Zusammentreffen mehrerer Ableitungen der Wortlaut des Originals gesichert ist.

³⁾ H2 (972): „Ottoni imperatori iuniori venit imperatrix Romam de Constantinopoli XVIII. Kal. Mai. octava pascae.“	Q (bei S und M, das Eingeklammerte nur in M): „Otto [Romanorum] imperator [augustus] filio suo [unice dilecto] Ottoni [agnomine Rufo, hisce regionibus nullam tantae copulationi dignam nisi in sua cognatione, cui nequaquam iungi licebat, repperiri non nesciens feminam, Greciam misit
---	--

Daraus macht A: „Otoni gloriosissimo imperatori missa est filia imperatoris de Graecia suo filio item imperatori maritali connubio ac procreatione posteritatis sibi copulanda (vgl. Tobias 8, 9) XVIII. Kal. Mai. Romam die dominica prima post resurrectionem Domini, et eodem die extemplo apostolica benedictione fiebat dignificata ac post tertia nocte cum divino timore naturaliter illi coniuncta (vgl. Tob. 6, 22).“ Diese Stelle können wir uns nun als Massstab für die wörtliche Treue des Altaichers dienen lassen und daraus ersehen, dass die letztere nicht eben hoch anzuschlagen ist, da er nicht nur den Ausdruck phrasenhaft umgestaltet und erweitert, sondern sich auch nicht scheut, die Nebenumstände sich nach eigener Phantasie auszumalen. Nur bestimmte Angaben, die nicht frei erfunden sein können, sind also auf seine Quellen zurückzuführen.

Der zweite Satz ist aus H2, A und L für Hf wie für H1 ungefähr so zu ergänzen:

„Eodem anno Otto senior imperator cum iuniore venit de Italia in Franciam“¹⁾.

973.

Bei 973 will Ehrenfeuchter den grösseren Teil des Inhalts von A aus den Ann. Hersf. ableiten, nur nicht die Erwähnung eines Ereignisses aus Lothringen, „da noch öfters Begebenheiten aus dieser Gegend singular in diesen Jahren bei unseren Annalen erscheinen und es zu auffallend wäre, dass alle anderen Ableitungen consequent diese Ereignisse unerwähnt gelassen hätten“. Allein er selbst bemerkt zu 974, dass der Aufstand der Söhne Reginars in den Ann. Hersf. erzählt worden sein müsse, weil er auch in W berichtet wird; und gleichwohl soll „die Erwähnung Reginars und Lantperts zu 973 aus einer anderen, unbekanntem Quelle“ stammen? Auch Thietmar erwähnt VIII, 46 (VII, 32) bei Lanberts Tod, dass in früheren Zeiten „ille cum fratre suimet Reingerio Wirinharium et eius germanum Reinzonem pariter occidit“, wahrscheinlich aus H1; warum soll man also für diese lothringischen Dinge nach einer anderen Quelle als Hf suchen? Ich glaube demnach den ganzen Jahresbericht von A bis auf die Notiz über den Tod des heiligen Ulrich auf Hf zurückführen zu dürfen und denke mir den ersten Satz von Hf, natürlich unter Verzicht auf durchweg wörtliche Genauigkeit, etwa folgendermassen²⁾:

et] Graecam illustrem, [imperatoriae stirpi proximam,] ingenio facundam, vultu[que] elegantissimam, Theophanu [nomine] Constantinopolitanam in pascha Romam adduci fecit et regales nuptias [regali apparatu] celebravit („fec. add. R. celebratisque ibi regalibus nuptiis“ S) [peractisque rite nuptialibus] in octava paschae nulum filio [felici omine] iunxit, ardentibus cunctis Italiae Germaniaeque primatibus.“

¹⁾ H2 (972): „Eodem anno idem Otto iunior cum seniore venit de Italia.“

A: „In eodem anno Otto imperator augustus venit de Langobardia et filius eius cum eo in Franciam.“

L: „Eodem anno Otto senior imperator cum iuniore Ottone de Italia perrexit in Franciam.“

²⁾ H2 (973): „Otto senior imperator cum iuniore venit Quidelingaburg, ibique celebraverunt pascha X. Kal. Apr., et illuc venerunt ad eos legati Graecorum, Beneventanorum, Ungariorum, Bulgariorum, Danorum, Sclavorum cum regiis muneribus.“

A: „Otdo imperator maior et filius eius Oto item imperator cum imperatricibus XIII. Kal. Apr. Quidilingaburg venerunt, ibi diem paschalem celebrant, is contigit X. Kal. Apr.; illuc venere legati Graecorum, Beneventorum cum muneribus, XII primates Ungarorum, Bulgariorum duo; etiam legati ducis Haroldi, quem putabant resistere imperatori, omnia sua deditioi Otonis subiciunt cum statuto vectigali. Bonezlavo dux Sclavienu regiis eum innumerabiliter donans illuc venit

L: „Otto imperator senior cum iuniore venit Quidelinburg ibique celebravit sanctum pascha X. Kal. Apr.; illucque venerunt legati plurimarum gentium, i. e. Romanorum, Graecorum, Beneventorum, Italarum, Ungariorum, Danorum, Sclavorum, Bulgariorum atque Rascorum cum magnis muneribus.“

(Hf:) „Otto imperator senior cum iunior XIII. Kal. April. venit Quidelingaburg ibique celebravit sanctum pascha X. Kal. April.; illuc venerunt legati Grecorum, Beneventorum, XII primates Ungariorum, Bulgariorum duo, Haraldi ducis Danorum adhuc resistentis (?), Bolizlavo dux Sclavorum cum regiis muneribus; Miseco etiam dux Sclavius filium mittit obsidem.“

Die Angaben über die Anwesenheit der Kaiserinnen, die Huldigung der Dänen u. a. mag A sich selbst hinzugedacht haben, nicht so das Datum der Ankunft in Quedlinburg und die Zahlen der ungarischen und bulgarischen Gesandten. H1 hat, wie aus H2 und Q (bei Thietmar II, 31) hervorgeht, den Satz von „illuc“ an so zusammengezogen:

(H1:) „illuc venerunt legati Grecorum, Beneventorum, Ungariorum, Bulgariorum, Danorum et Sclavorum cum regiis muneribus.“

Ähnlich hat es L gemacht, welcher diese Reihe, um grössere Fülle zu erzielen, beliebig noch durch „Romani“ und „Itali“ erweitert, während er den Polenherzog für den Beherrscher der Russen genommen zu haben scheint.

Ob die in A hierauf folgende Notiz über die Anwesenheit des Herzogs Hermann¹⁾ aus Hf stammt, kann bezweifelt werden, da sie bei W, L und O fehlt; H1 aber enthielt sie jedenfalls, obgleich auch H2 sie ausgelassen hat. Denn Thietmar, welcher Hermanns Tod nach Widukind berichtet, weiss dazu anzugeben, dass der Herzog „ibi“, in Quedlinburg, gestorben sei, und dafür ist am wahrscheinlichsten H1 als Quelle anzunehmen. Und auch Q muss Hermann erwähnt haben, da die zweite Redaktion der alten Magdeburger Chronik (—1023)²⁾, welche hier aus Thietmar und Q schöpft, in den Worten „dux sibi dilectissimus“, die bei Thietmar fehlen, mit A zusammentrifft. Vielleicht hiess der Satz bei H1 (und Hf) einfach:

„Herimannus etiam dux sibi dilectissimus eo adventavit“;

alles Übrige mag Phrase des Altaichers sein.

Der nächste Satz in Hf und H1 stellt sich nach H2, A, L und O³⁾ etwa folgendermassen:

„Inde abiens in Thuringiam Otto imperator senior in Mimileiba obiit Non. Maii; cui filius eius domnus Otto successit; corpus Magedaburg delatum est.“

muneribus; Misego etiam dux Sclavius, terrore compulsus, filium mittit obsidem.“
--

W und O haben diese Nachrichten übergangen; Q fehlt uns hier ganz bis auf ein kleines Stück, welches Thietmar II, 31 (20) nachträglich seiner Erzählung zugesetzt hat: „et legati Grecorum, Beneventorum, Ungariorum, Bulgariorum, Danorum et Sclavorum“. Ich bemerke hier, dass Thietmar, der sonst, wie ich anderweitig öfters hervorgehoben, es vermeidet, seine Quellen wörtlich auszuschreiben, sich in solchen am Rande oder zwischen den Zeilen eingefügten Zusätzen nicht gescheut hat, dies zu thun.

¹⁾ A (973): „Herimannus etiam dux sibi dilectissimus secum adventando argento, auro, aliis regiis muneribus prae ceteris illum honestavit.“

²⁾ Nicht gesondert erhalten, aber vollständig in die späteren Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium SS. XIV) übergegangen und in grösseren Abschnitten, wie auch an dieser Stelle, von den Annales Magdeburgenses ausgeschrieben; vgl. meinen Wiederherstellungsversuch in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband, 397—450, c. 18 (S. 428).

³⁾ H2 (973): „ac non longe post Otto senior pius imperator Non. Mai. obiit; cui domnus Otto successit.“

A: „Inde abit in Thoringeam, ad Mimileiba obiit Nonis Maii, corpus Magaedaburg delatum.“
--

L: „Eodem anno Otto imperator senior obiit in Mimileiba Nonis Maii; cui filius eius secundus Otto successit.“

O: „Otto imperator senior in Mimileiba obiit Nonis Mai.“
--

Den letzten Satz hat uns A allein erhalten:

„Occisus (Occisi sunt?) Werinzo et (fehlt in A) frater eius Reginzo de Lotharingia („Lotheringea“ A) cum aliis multis a Reginhario et Lantperto.“

Doch finden wir ihn, wie gesagt, auch bei Thietmar VIII, 46 (VII, 32), sogar mit Anklängen im Wortlaut, woraus zugleich hervorgeht, dass er nicht nur in Hf, sondern auch in H1 gestanden hat.

974. Für 974 ergibt sich als erster Satz von Hf aus A und W ¹⁾ ungefähr:

(Hf:) „Coeperunt filii Reginherii munire castellum, quod dicitur Boscuht; itaque dominus Otto iunior imperator noster perrexit ad Lutheringiam ipsumque castellum concremavit atque custodes apprehendit secumque adduxit; ipsi tamen domini Reginherius et Lantpertus evaserunt.“

Dass eine Nachricht dieses Inhalts, wenn auch vielleicht etwas kürzer, auch in H1 sich fand, folgt aus einer von Thietmar zu III, 6 (4) nachgetragenen Stelle, welche nur aus Q genommen sein kann: „Imperator prima expedicione Buschuth civitatem cepit.“

Nun folgte in Hf ein ausführlicher Bericht über die Empörung Heinrichs von Baiern, am vollständigsten bei A, fast gleichlautend aber auch bei L erhalten ²⁾. Aus beiden erhält man etwa folgenden Text:

(Hf:) „Eodem anno Henricus dux Baioariorum et Abraham episcopus cum Bolizlavone et Misigone inierunt contra imperatorem pravum consilium, ut, si divina miseratio non provideret et insuper ingenium Berahtoldi non disperderet, pene tota Europa destituta atque deleta esset. At imperator tali nefando comperto consilio congregavit omnes principes suos et, quid inde faceret, consilium petiit. Qui dederunt ei consilium, ut mitteret ad ducem Henricum Bopponem episcopum et Gebehardum comitem et eum ad placitum invitaret per edictum. Enimvero Henricus dux sine dilatione deo donante dedit se in potestatem imperatoris cum omnibus, qui erant in eo consilio. Qui continuo transmisit ducem Ingelenheim atque Abrahamum episcopum Corobiae, alios quoque huc et illuc.“

Wo nicht A und L wörtlich zusammengehen, bilde ich mir allerdings nicht ein, den Wortlaut des Originals getroffen zu haben. Insbesondere hatte die Erwähnung der Verdienste des

¹⁾ A (974): „Coeperunt filii Reginherii munire castellum Boscuht. Interim audivit imperator noster discordiam et periculum regni sui, adunavit suum exercitum pergitque ad Lutheringeam ipsumque castellum concremavit et custodes aprehendit in Saxoniamque secum duxit; ipsi — evaserunt.“

W: „Dominus Otto iunior imperator perrexit ad castellum, quod dicitur Boscuht, et concremavit illud atque custodes apprehendit secumque adduxit.“

²⁾ A (974): „Eodem anno Henricus dux Bawariorum et Abraam episcopus inierunt consilium cum Bolizlavone et Misigone, quomodo imperatori suum regnum disperderent; et hoc quidem tam infaeliciter fuit disputatum, ut, si divina miseratio non provideret et insuper ingenium Berahtoldi non disperderet, pene tota Europa destituta atque deleta esset. Igitur imperator tali nefando comperto consilio congregavit omnes principes suos et interrogavit eos, quid inde facturus esset. Illique invenerunt, ut Bobbonem episcopum et Gebehardum comitem transmitterent ad praedictum ducem et eum vocarent ad suum placitum per edictum et omnes, qui cum eo erant in eadem conspiratione, et si minime venire vellent ac in tali pertinacia voluissent perdurare, tunc demum procul dubio sciant se esse spiritali gladio peremptos. Enimvero Henricus dux illico, ut audivit legationem eorum, Domino opitulante sine ulla dilatione se praesentavit domino imperatori cum eis omnibus, qui erant in eo consilio, ut ille ex eis fecisset, quicquid sibi placuisset. Continuo transmisit ducem Ingelenheim atque Abrahamum episcopum Corobiae, alios quoque huc et illuc.“

L: „Henricus dux Baioariorum et Abraham episcopus cum Bolizlavone et Misichone inierunt contra imperatorem pravum consilium. At imperator tali nefando comperto consilio congregavit omnes principes suos et, quid inde faceret, consilium petiit. Qui dederunt ei consilium, ut mitteret ad ducem Henricum et Bopponem episcopum et Gebehardum comitem eosque ad placitum invitaret per edictum. Qui sine dilatione Deo donante dedit se in potestatem imperatoris.“

Berahtold in Hf wohl nicht die umständliche Fassung von A, durch welche wir gleichwohl über die Sache selbst gänzlich im Unklaren gelassen werden.

Statt dieses Berichtes hatte H1 nur einen kurzen Satz, welcher in H2, wie die Vergleichung von Q (bei S und M und in einer Interpolation zu Thietmar III, 4)¹⁾ wahrscheinlich macht, uns wörtlich erhalten sein dürfte:

(H1:) „Heinricus dux Baiowariorum dux est captus et ad Engilenheim missus“; er genügt, zu zeigen, dass H1 auch bei diesem Jahre noch von Hf abhängig war.

Den dritten und letzten Teil des Jahresberichts macht die Unternehmung Ottos gegen die Dänen aus, deren Thietmar III, 6 (aus H1), L und O (aus Hf) nur kurz Erwähnung thun²⁾, während A einen breiten aber höchst unklaren Bericht giebt. Schon Ehrenfechter (a. a. O.) hat vermutet, dass hier ein Ereignis zweimal erzählt sei, hat aber nicht gewagt, dieser Vermutung Wert beizumessen; doch ist die Sache eigentlich durchsichtig genug. Die Darstellung in A zerfällt nach einem einleitenden Satze in zwei Abschnitte, welche ich hier nebeneinander setze:

(A:) „Antequam haec omnia finirentur, Haroldus rex Danorum, inceptor malorum, omnem provinciam trans flumen Albiae concremavit atque vastavit.

Cumque hoc nunciatum fuisset Otdoni imperatori, adunavit suum exercitum adiensque ad Haroldum eique grande bellum voluit inferre. Attamen Haroldus misit nuncios suos ad imperatorem eique expendit omnem thesaurum, ut eum in pace dimisisset.

Imperator igitur nunciisque irritatus reversus est ad suam regionem, ut talem exercitum congregaret, quominus potuisset contra iri. Postquam Haroldus rex misit filium suum domitanti ad obsidem omnemque thesaurum, quem habuit, insuperque promisit illi censum dare, quem antea dedit; tunc cessavit imperator suae sevitiae, Haroldum in pace dimisit.“

Sogar äusserlich kennzeichnet sich der Parallelismus in der Wiederkehr der Angabe, dass der Kaiser nach Eintreffen der Meldung ein Heer gesammelt, und dass Harald darauf „omnem thesaurum“ ausgeliefert habe, auch in der Wiederholung der Wendung „in pace dimittere“. Es ist klar, dass der Inhalt jeder der beiden Hälften für sich zusammen mit dem voraufgehenden ersten Satze zu einer verständlichen Darstellung des Hergangs hinreichen würde, während das Ganze, wie es bei A steht, Unsinn ist. Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die Geschichte auf die eine Weise in Hf, auf die andere in H1 erzählt war.

Inhaltlich bietet die zweite Darstellung ein wenig mehr, insofern als sie erwähnt, dass Harald auch seinen Sohn als Geisel schickte und den früheren Zins versprach: also war sie die originale, d. h. die von Hf. Ihren Text hat man sich demnach etwa so zu denken:

(Hf:) „Haroldus rex Danorum omnem provinciam trans flumen Albiae concremavit atque vastavit. Imperator igitur his nunciis irritatus reversus est ad sua (nämlich von Baiern nach Sachsen) et exercitu congregato perrexit contra illum in Seleswig. Postquam vero Haroldus

¹⁾ Thietmar-Interpolation: „Heinricus Bawariorum dux captus est et ad Engilenheim missus“ S 975: „Heinricus Bawariorum dux captus est et ad Engilenheim ductus caute custoditur.“ M 974: „Heinricus dux Bawariorum captus est et ad Engilenheim perductus.“

Ann. Saxo kann allerdings auch aus Thietmar direkt geschöpft haben. Den Interpolationen bei Thietmar liegen übrigens zumeist eigenhändige Randbemerkungen des Verfassers zu Grunde, welche der Interpolator nachher sorgfältig ausradiert hat.

²⁾ Thietmar: „(Imperator) Danos sibi rebelles petens ad Sleswic properavit.“ I: „Eodem quoque anno perrexit imperator contra Haraldum in Seleswig.“ O: „Otto imperator iunior pergit contra Harioldum regem Danorum.“

rex misit filium suum ad obsidem omnemque thesaurum, quem habuit, insuperque promisit illi censum dare, quem antea dedit, tunc cessavit imperator suae saevitiae et Haroldum in pace dimisit.“

Nach dieser Vorlage mag H1 die Sache etwa so dargestellt haben: „Haroldus — vastavit“ wie Hf, dann „hoc nuntiato imperator adunato exercitu adiit Haroldum in Sleswig. At Haroldus misit nuncios suos ad imperatorem eique expendit omnem thesaurum, ut eum in pace dimisisset.“ Die letzte Wendung bei H1, die eigentlich nur Haralds Absicht ausdrückt und den Erfolg zweifelhaft lässt, und das „reversus est ad sua“ in Hf scheinen den Verfasser von A auf den unglücklichen Gedanken gebracht zu haben, dass H1 von einem ersten, Hf von einem zweiten Zuge handele.

Sehr mit Unrecht aber hat Ehrenfeuchter diesem Bericht allen historischen Wert abgesprochen und dagegen Thietmars Erzählung gelobt. Der geschichtliche Kern der letzteren ist der eine schon erwähnte Satz „(Imperator) Danos sibi rebelles petens ad Sleswic properavit“ und geht auf H1 zurück; was er sonst hinzufügt, beruht auf sagenhafter Familientradition, die ihm zum Teil bereits unverständlich war: denn die Bezeichnung der Eider als „Wieglesdor“ = „Meeresthor“) hat er als den Namen eines wirklichen Thores aufgefasst. Übrigens scheint Thietmar diesen Kriegszug zu 975 zu rechnen, da er ihn hinter den Tod des Erzbischofs Robert von Mainz setzt und im folgenden Kapitel schon zu 976 übergeht.

975. Die Aufzeichnungen zu 975 scheinen in Hf und H1 verschieden gelautet zu haben, nämlich in Hf (nach W, L und O²⁾, zu vergleichen mit A):

(Hf): „Domnus Otto imperator habuit magnum conventum in Wehmare. Eodem anno imperator Beheimos vastavit et concremavit et revertendo venit in Herisfelt“; in H1 aber (nach H2 und Q bei S und M³⁾, womit Thietmar III, 4 u. 5 zu vergleichen ist):

(H1): „Hiems fuit longa, dura et sicca et Id. Mai magna nix cecidit; ac in eodem anno Ruodbertus archiepiscopus obiit, cui Willigisus successit.“ Möglich bleibt es aber immerhin, dass auch dies alles aus Hf stammt und nur von W, L und O (wie auch die Witterungs- und Notstandsnaheichten der Jahre 862, 865, 867, 868, 872, 873 u. a.) willkürlich weggelassen worden ist, weil das Ganze ihnen, wie dem Altaicher Annalisten, zu lang wurde. A hat zuerst wie W und L: „Otdo habuit magnum conventum in Wehmari. Eodem anno Otdo imperator Boemos concremavit atque vastavit. Postea venit Otdo imperator ad Heroldesvelde“, und fügt dann nach einer Notiz aus einheimischer Quelle („Boemanni familiam sancti Mauricii occiderunt“) noch am Rande hinzu: „Hiems dura longa fit“, begegnet sich also hier mit H1, ohne dies völlig auszuschreiben.

¹⁾ Sonst „Aegidora“, „Oegisdyr“ u. s. w. genannt; vgl. J. Grimm, *Mythologie*, 4. Aufl. I, 198.

²⁾ W (973): „Domnus Otto imperator habuit magnum conventum in Wehmare. Eodem anno imperator Beheimos vastavit et concremavit et revertendo venit in Herisfelt.“	L: „Otto imperator habuit magnum conventum in Wehmare. Eodem anno imperator Beheimos vastavit et concremavit.“	O: „Imperator Beheimos vastat.“
--	--	---------------------------------

³⁾ H2 (973): „Hibernus fuit longus, durus et siccus, et Id. Mai. magna nix cecidit; ac in eodem anno Ruodbertus archiepiscopus obiit, cui Willigisus successit.“	S (aus Q u. Thietm.): „Hiems fuit dura et importuna longa, adeo ut Idus Maii nix magna noviter lapsa totam terram operuerit. Rodbertus Mogontine sedis presul obiit. Et imperator cancellarium suum“ u. s. w.	M (aus Q): „Facta est eodem anno hyemps durissima et importuna, adeo ut in Idus Maii extensa nix magna noviter lapsa totam operuerit terram. Ruodbertus archiepiscopus Mogontiensis obiit; cui Willigisus successit.“
---	---	---

Interpol. zu Thietm. III, 4 (aus Q oder H1): „In hoc anno hiemis asperitas longa fuit et sicca, et magna nix effunditur caelitus.“
 Thietm. III, 5 (aus H1): „Mortuo quoque Roberto, Magontinae sedis archipresule, imperator cancellarium suimet“ u. s. w.

Aus H1 hat Thietmar III, 5 den Kern seiner Nachricht über die Veränderung auf dem Mainzer Stuhle; dagegen erscheint es unmöglich, auch dessen Notizen über den Personenwechsel im Erzbistum Köln (c. 2 u. 4) und im Bistum Verden (c. 6) auf dieselbe Quelle zurückzuführen, wie ich in meiner „Nachlese zur Quellenkunde Thietmars“ (Neues Archiv XVI, 461) versucht habe. Diese sind vielmehr der von ihm benutzten verlorenen Halberstädter Chronik zuzuweisen, welche ich in jener Abhandlung leider gar nicht in Betracht gezogen habe, die aber, wie schon erwähnt, von c. 996 an sogar seine Hauptquelle gewesen ist.

Zu 976 erzählt A wieder von einem doppelten Zuge, diesmal gegen Heinrich von Baiern, **976.** wo die andern nur von einem wissen.¹⁾ Wieder hat Ehrenfeuchter (S. 42) ganz richtig vermutet, dass A aus zwei ihm vorliegenden Darstellungen des einen Zuges zwei Züge gemacht habe, aber wieder nur ganz unsicher. Da jedoch der letzte Satz von A fast wörtlich mit L übereinstimmt, so war offenbar Hf die gemeinsame Quelle beider, und wir dürfen den Wortlaut von L unmittelbar für den von Hf ansehen:

(Hf:) „Otto imperator perrexit ad Baiouariam atque Heinricum ducem expulit Ottonique duci Baiouariam commendavit.“

Hat nun aber A die zweite Hälfte seines Berichtes aus Hf geschöpft, so ist nicht schwer zu raten, dass die erste aus H1 geflossen sein muss. Nach H2, Q (in den Ann. Magdeburgenses) und Thietmar III, 7²⁾ lautete der Jahresbericht in H1 etwa so:

(H1:) „Heinricus dux Baiouariorum sua potestate privatus et excommunicatus degebat eum Selavis.“

Daraus ergibt sich ohne weiteres einerseits, dass H1 auch bei diesem Jahre von Hf abhängig gewesen ist, andererseits, dass es als Vorlage für den ersten Satz von A gedient hat. Nur dass die bairischen Bischöfe und Grafen schnell zusammengekommen seien, um dem Kaiser ihren Gehorsam zu erweisen, ist scheinbar ein Zusatz aus anderer Quelle, in Wirklichkeit aber nichts als eine willkürliche Ausmalung des „potestate privatus et excommunicatus“; denn wie die Ausstossung aus der Kirche nicht ohne Mitwirkung der Bischöfe gedacht werden konnte, so war es auch natürlich, dass die Absetzung des Herzogs in Gegenwart der Grossen des Landes ausgesprochen werden musste.

977 hat wieder A den ausführlichsten Bericht. Der erste Satz zeigt durch seine getreue **977.** Übereinstimmung mit W und L³⁾, dass er aus Hf stammt, wo sein Wortlaut etwa dieser gewesen sein muss:

(Hf:) „Domnus Otto imperator cum magno exercitu perrexit ad Beheimos et maximam partem terrae illius concremavit.“

¹⁾ A (976): „Otdo imperator adunavit suum exercitum adiensque ad Bawariam Heinricum ducem consecutus est, eo quod iniuste vindicavit dominium domini sibi imperatoris. Cumque imperator venisset illuc, episcopi ac comites Bawarii venere cito ad suam praesentiam, ipse dux evasit. Altera vice perrexit Otdo imperator ad Bawariam, Heinricum ducem expulit patriamque Otdoni duci Suevorum commendavit.“

²⁾ H2 (976): „Heinricus dux Baiouariorum sua potestate depositus et excommunicatus degit eum Selavis.“	M (aus Q): „Heinricus dux Baiouariorum sua potestate privatus et excommunicatus eum Selavis degebat vagus et profugus.“	Thietm. III, 7 (aus H1): „Heinricus dux Bawariorum honore et communi- one privatus Boemiam fugit.“
---	---	---

Der sächsische Annalist folgt hier nicht Q, sondern schreibt von Thietmar wörtlich ab.

³⁾ A (977): „Otdo imperator iunior in Boheima duxit exercitum et maximam partem terrae illorum incendio vastavit.“	W: „Domnus Otto imperator cum magno exercitu perrexit ad Beheim et maximam partem terrae illius concremavit.“	L: „Imperator cum magno exercitu perrexit ad Beheimos et maximam partem terrae illius concremavit.“
---	---	---

Die weitere Erzählung des Altaichers aber will Ehrenteuchter lieber aus einer unbekanntem Quelle als aus Hf ableiten, und Lorenz hat sie für die fingierten *Annales Altahenses antiqui* in Anspruch genommen. Allein der Schluss wird durch seine Gleichheit mit L für Hf gesichert, so dass nur drei Sätze übrig bleiben, die in A allein erhalten sind, nämlich: „Ipse quoque imperator ibi non parvam partem militum exercitus per fraudes et insidias provincialium amisit. Lues autem dissenteriae exercitum multum vastabat. Venit ergo ad imperatorem Bolizlavo eum paucis pacifice, per amicos suos et per semet ipsum supplicans, ut domum rediret, fideliter promittens se cito secuturum cum muneribus et donis sibi congruis et sui deditionem et totius gentis suae deditionem et subiectionem, quod et impetratum.“ Lässt man daraus fort, was Phrase ist, so erhält man etwa folgenden Wortlaut der Quelle:

(Hf:) „Ipse quoque imperator ibi multum exercitum insidiis provincialium et dissenteria amisit. Venit ergo ad eum Bolizlavo eum paucis, supplicans, ut domum rediret, et promittens se cito secuturum cum muneribus; quod et impetratum.“

Möglicherweise ist auch der ganze letzte Satz freie Erfindung des Altaichers, willkürlich hinzugefügt zur Erklärung der Thatsache, dass Boleslav sich trotz der Rückkehr des Kaisers im nächsten Jahre mit Huldigungsgaben bei ihm einstellte. Jedenfalls aber hat man nicht nötig, für diese einfachen Nachrichten, die sich so passend in die aus Hf genommene Erzählung einfügen, noch nach einer besonderen Quelle zu suchen. Auch bei L steht am Anfange des zweiten Satzes ein „Ipse quoque“, nur unzweifelhaft weniger passend auf den Herzog Heinrich bezogen, sodass der Ausfall eines Satzes zu fühlen ist.

Den Rest des Jahresberichts gewinnt man, wie gesagt, ohne Schwierigkeit aus A und L¹⁾:

(Hf:) „(Interim) Heinricus cum altero Heinrico invaserant Bazzowa. Quod imperator ut audivit, festinato exercitum illo movit urbemque obsedit et Heinricum ducem ad suam gratiam recepit atque in Franciam perrexit.“

H1 hatte zu diesem Jahre, wie sich aus H2, Thietmar und den beiden Ableitungen von Q ergibt²⁾, mit Übergehung des böhmischen Feldzuges nur über die Kämpfe um Passau folgendes angemerkt:

(H1:) „Idem Heinricus cum consilio minoris Heinrici Pataviam civitatem invasit ibique ab imperatore obsessus coactus se subdidit imperatori.“

Thietmar weiss auch von den Verlusten des Kaisers, von welchen wir sonst nur bei A (aus Hf) lesen, zu erzählen und nennt dabei die Ortsnamen Pilsen und Chamb; er folgt aber hierin wahrscheinlich nur mündlichen Berichten, wie er denn auch diese Angaben in unmittelbare Beziehung zu Heinrichs Flucht nach Böhmen bringt und in das Jahr 976 setzt. Der Jahresbericht von H1

¹⁾ L (977) hat „Ipse quoque Heinricus e. a. H. invaserant Bazowam. Quod — perrexit“ ganz so, wie ich oben als Text von Hf angenommen. Daraus hat A gemacht: „Commorante imperatore in illis regionibus Heinricus et alter eiusdem nominis invaserant Bazzowa. Quod ut audivit, festinato exercitum movit atque urbem obsedit, naviculari ponte facto et longa obsidione atque amicorum suorum invitatione ad deditionem coegit et in gratiam suam recepit et sic militem solvit ipseque ad Saxoniam perrexit.“

²⁾ H2 (977): „Idem Heinricus cum consilio minoris Heinrici Pataviam civitatem invasit, ibique ab imperatore obsessus, et coactus sese subdidit imperatori.“

Ann. Saxo (aus Q): „Heinricus quondam dux cum consilio minoris Heinrici, filii Bertoldi, Pataviam civitatem invasit ibique, ut dictum est, ab imperatore obsessus, tandem coactus eius se subdidit potestati.“

Ann. Magd. (aus Q): „Heinricus quondam dux cum consilio minoris Heinrici Pataviam civitatem invasit, sed ibidem continuo ab imperatore obsessus illius se subdidit potestati coactus.“

Thietm. III, 7 (aus H1): „Imperator . . . in proximo anno prefatum ducem ad Pataviam confugientem subegit.“

scheint sich also wirklich auf den einen Satz beschränkt zu haben; dieser aber lehnt sich so eng an den entsprechenden Satz von Hf an, dass an der Fortdauer des bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses auch für dieses Jahr nicht zu zweifeln ist.

978 erzählen A und L wieder zum grossen Teil wörtlich dasselbe ¹⁾, nur dass L von den 978. Söhnen Reginhars ganz schweigt, was Ehrenfechter veranlasst hat, die auf diese bezüglichen Nachrichten der Ann. Alt. den Ann. Hersf. abzusprechen. Gewiss, „der Verfasser hatte sie ohne Zweifel aus derselben Quelle wie die sonstigen Nachrichten über lothringische Verhältnisse“; diese war aber eben nur Hf. Nach Abzug des phrasenhaften Beiwerks ist also die ganze Darstellung der Altaicher Annalen auf die Hersfelder zurückzuführen, deren Text wir uns etwa so zu denken haben:

(Hf:) „Ad imperatorem Ottonem venit in pascha Bolizlavo, qui honorifice susceptus magnisque muneribus honoratus domum rediit. Aderat et Henricus cum altero Henrico, qui comprehensi sunt atque in exilium missi. Eodem anno Lotharius rex consilio filiorum Reginharii cum electo numero militum repente invasit Aquisgrani palatium seditque ibi tribus diebus. At Otto imperator festinato cum exercitu insecutus est Lotharium usque ad fluvium Sigonam et usque ad sancti Dionisii coenobium, eumque non adprehendit, quia fugiendo evasit. Revertente autem exercitu ventum est ad fluvium Asna, et transvadato fluvio castra posuere, relictis in alia ripa victualibus cum plaustris et carucis; et ecce repente filii Reginharii irruerunt et multos ex custodibus occiderunt et, quicquid secum asportare poterant, diripiebant.“

Für die Wiederherstellung von H1 sind wir vorzugsweise auf H2 und Q angewiesen, welches freilich erst aus S und M wiederherzustellen ist. Wichtige Dienste leistet uns dazu Thietmar, welcher in einem Zusatz am Rande zu III, 7 den ersten Satz von Q fast wörtlich wiederholt, während er seiner Darstellung des Kriegszuges an die Seine (III, 8) die zweite Hälfte des Berichtes von H1 zu Grunde legt.²⁾ Da er den sogenannten Heinrich den Jüngeren mit dem gleichnamigen Bischof

¹⁾ A (978): „Venit Bolizlavo ad imperatorem in sancto pascha, ut promisit, et honorifice per primates regni susceptus et cum honore habitus et magnifice regalibus muneribus honoratus fide facta cum pace dimissus domum rediit. Aderat et Henricus et ille alius eiusdem nominis, et comprehensi sunt atque in exilium missi. Hoc etiam anno Lotharius rex hortatu et consilio filiorum Reginharii, qui fuit princeps et dux in regno Lotharii, cum electo numero militum repente invasit Aquisgrani palatium seditque tribus diebus ibi, ordinans atque constituens, quae sibi congrua videbantur. Quod imperatorem, ut audivit, multum movit, et cum festinatione omnes vires regni sui coadunavit et insecutus est eum usque ad fluvium Ligera et usque ad monasterium sancti Dionisii et eum non apprehendit, quia fugiendo evasit. Revertente autem exercitu ventum est ad fluvium Asna, et transvadato fluvio castra posuere et relictis in alia ripa fluminis victualibus cum plaustris et carucis et pene omnibus utensilibus, quae exercitui erant necessaria, et ecce repente filii Reginharii cum exercitu regis Lotharii irruerunt et multos ex custodibus occiderunt et, quicquid secum asportare poterant, diripiebant, multum damnum exercitui inferentes.“

²⁾ H2 (978): „Henricus quondam dux cum Henrico minore et Ekbertus comes iussu imperatoris com-

S (aus Q): „Henricus quondam dux cum Henrico minore et Ekbertus comes apud imperatorem accusati

M (aus Q): „Henricus dux cum Henrico minore, filio Bertoldi, apud imperatorem accusati eius iussu

Thietm. III, 7 (aus Q): „In consequenti anno H. dux et Ekbertus comes et Henricus presul apud im-

L: „Ad imperatorem Ottonem venit in pascha Bolizlavo, qui honorifice susceptus magnisque muneribus ab imperatore oneratus rediit domum. Aderat et Henricus cum altero Henrico, qui comprehensi in exilium missi sunt. Eodem anno Liutheri rex cum electo numero militum repente invasit Aquisgrani palatium seditque ibi tribus diebus. At Otto imperator festinato cum exercitu insecutus est Liutharium usque in Sigonem fluvium et usque ad sancti Dionisii coenobium; eumque non adprehendit, quia fugiendo evasit.“

O: „Imperator Lotharium regem Franciae usque ad flumen Sequanam insecutus est.“

W hat zu diesem Jahre gar nichts angemerk.

von Augsburg (973—982) verwechselt, so muss in Q wohl einfach wie in Hf „cum altero Heinrico“ gestanden haben, obgleich sowohl S als M (d. h. also die Nienburger Annalen) die bestimmtere Bezeichnung „cum Heinrico minore“ für denselben haben, M sogar mit dem Zusatz „filio Bertoldi“, welcher aus Q 977 (vgl. S 977) stammt; wenn aber Q mit Hf übereinstimmte, so kann auch H1 nichts Anderes enthalten haben. Man erhält demnach:

(H1:) „Heinricus quondam dux cum altero Heinrico et Ekbertus comes iussu imperatoris Magedaburg comprehensi sunt et exilio deputati. Eodem anno imperator cum magno exercitu Galliam invasit ac devastavit.“

Offenbar ist dieser Bericht ein Auszug aus dem von Hf; eigene Zuthat des Hildesheimer Annalisten (der ja schon um 984 schrieb) scheint die Benennung des Ortes der Festnahme zu sein, welche freilich in H2 fehlt und darum allenfalls auch erst von Q hinzugefügt sein könnte, sowie die Erwähnung der in Frankreich angerichteten Verwüstungen. Wenn die ausführliche Erzählung Thietmars in III, 8 sachlich so gut mit Hf übereinstimmt, so beweist das vielleicht nur, dass die mündliche Überlieferung, welcher er hierin folgt, auf Wahrheit beruhte; aus gleichen Wendungen wie „in Aquisgrani palacium . . . invadere“ und „insequitur . . . usque ad Parisiam sedem“ darf man bei ihm noch nicht direkte Benutzung von Hf folgern, zumal da der Ausdruck „invasit“ auch in H1 vorkommt.¹⁾

979. Für 979 versagen W und O wieder einmal ganz; aber auch Q müssen wir entbehren, da die Nienburger Annalen (S und M) hier nur Thietmar folgen: es bleiben uns also bloss H2, A, L und Thietmar III, 9. Auffällige Gleichheit zeigen diesmal L und Thietmar, was sich doch wohl nur durch — direkte oder indirekte — Herleitung des beiderseitigen Wortlauts aus Hf erklären lässt. Man kann also L etwa gleich Hf setzen; er schreibt²⁾:

(Hf:) Gero comes a Waldone quodam accusatus dum eum in singulari certamine occidisset, ipse tamen ab imperatore decollatus est.“

Dagegen stimmt A im ganzen mit H2 überein, dessen Wortlaut wir sonach ungefähr als den von H1 betrachten dürfen³⁾:

prehensi sunt et exilio deputati. Eodem anno imperator cum magno exercitu Galliam invasit ac devastavit.“

iussu imperatoris Magdeburgh capti sunt et exilio longo deputati.

Eo anno imperator Galliam invasit ac devastavit.“

Daraus ergibt sich für Q: „Heinricus quondam dux cum altero Heinrico et Ekbertus comes apud imperatorem accusati iussu imperatoris Magedaburch capti sunt et exilio longo deputati.

Eodem anno imperator cum magno exercitu Galliam invasit ac devastavit.“

Magdeburgh capti sunt una cum Ekberto comite ac exilio deputati.

Eodem anno Otto imperator cum magno exercitu Galliam, quae dicitur Karlingia (aus Thietm.), invasit ac devastavit.“

peratorem accusati Magdeburgh capti sunt et exilio deputati longo.“

8 (aus H1): „Post haec imperator . . . ordinavit expeditionem adversus [Lutharium] regem Karlingorum, qui in Aquisgrani palacium . . . valido exercitu presumpsit invadere . . . Quem celeriter abeuntem cesar insequitur depopulatis omnibus et incendio consumptis usque ad Parisiam sedem.“

¹⁾ Vergl. jedoch das folgende Jahr.

²⁾ Vergleiche damit Thietm. III, 9: „Accusatus apud imperatorem Gero comes a Waldone . . . Deindeque . . . ad Magathaburg . . . congressi sunt hii iudicio singulari certamine . . . Tunc Gero iussus est decreto indicum et voce imperatoris . . . decollari.“

³⁾ Vergleiche A (979): „Infidelitas Geronis comitis per Waldonem publicatur; unde ipsi Magadaburg, grave duellum interserentes, ambo procubuerunt.“

(H1:) „Infidelitas Geronis comitis per Waldonem publicata est; unde et ipsi extra civitatem Magadaburg in campo iuxta Albiam dimicantes ab invicem interfecti sunt; et ad ultimum infidelitatis reus Gero comes decollatus est.“

Für die Verwandtschaft zwischen L und Thietmar gestehe ich, da sie offenbar nicht durch H1 vermittelt ist, einstweilen keine genügende Erklärung geben zu können. Ich kann nur vermuten, dass Thietmar hier aus der Halberstädter Chronik, nächst H1 seiner Hauptquelle für das dritte und vierte, ja auch für das fünfte und sechste Buch, geschöpft haben, und dass diese Chronik mit Benutzung von Hf geschrieben sein möchte. Behaupten liesse sich so etwas allerdings erst nach eingehender Untersuchung dieser Quelle; dass aber Thietmar neben H1, welches ihm unzweifelhaft vorlag, von 979 oder 978 an etwa auch Hf benutzt haben sollte, ist mir jedenfalls durchaus ungläublich.

Zu 980 finden wir den Text von Hf am getreusten bei L, mit welchem W und der erste Satz von A zum Teil übereinstimmen, während O wieder ausfällt; er lautet danach ¹⁾:

(Hf:) „Domnus Otto imperator perrexit ad Italiam, et Gozbertus abbas ecclesiam construxit in Ordorf.“

H1 liegt uns vor in H2, in Q, welches sich aus M und einem eigenhändigen Nachtrag Thietmars zu III, 10 (S schreibt wörtlich aus Thietmar ab) ungefähr wiederherstellen lässt, und zum Teil in dem zweiten Satz von A.²⁾ Daraus erhält man:

(H1:) „Lotharius rex cum magnis muneribus ad imperatorem veniens sese cum filio suo subiecit voluntati imperatoris; et eodem anno firmata pace imperator Italiam perrexit.“

H1 hat also auch hier noch aus Hf geschöpft, aber die den Hersfelder Abt betreffende Notiz ausgelassen und dafür eine selbständige Nachricht hinzugefügt.

Zu 981 erhalten wir Hf aus W, L, O und A³⁾:

(Hf:) „Adalbertus Magadaburgensis archiepiscopus obiit, cui Gisilharius successit. Imperator natale Domini Romae celebravit.“

980.

981.

¹⁾ W (980): „Domnus Otto imperator perrexit ad Italiam.“ | L: „Otto imperator perrexit in Italiam, et Gozbertus abbas ecclesiam construxit in Ordorf.“ | A: „Imperator [Otto junior] perrexit ad Langobardiam.“

²⁾ H2 (980): „Lotharius rex cum magnis muneribus ad imperatorem veniens sese cum filio suo subiecit voluntati imperatoris; et eodem anno firmata pace imperator Italiam penetravit.“ | M (aus Q): „Lotharius rex Galliae cum magnis muneribus ad imperatorem veniens sese cum filio suo subiecit voluntati ipsius. Ipso anno firmata pace imperator in Italiam ivit hasque regiones, proh dolor! numquam amplius invisit.“ | Thietm. III, 10 (aus Q): „Inperante tunc predicto Ottone VI annos, Lutharius rex cum filio suimet ac muneribus magnificis ad eum venit et sibi satisfaciens amicitiam eius firmiter acquisivit. Et in hoc anno cesar noster Italiam pergens numquam has regiones, pro dolor! amplius invisit.“ | A: „Lotharius rex cum magnis muneribus ad imperatorem venit seseque cum filio suo imperatori subdidit.“

³⁾ W (981): „Adalbertus archiepiscopus Magadaburgensis et abba Wicenburgensis obiit, cui Sandraldus successit.“ | L: „Adalbertus Magadaburgensis archiepiscopus obiit, cui Hisillarius successit. Imperator natalem Domini Romae celebravit.“ | O: „Adalbertus Magadaburgensis primus episcopus obiit; cui Gisilharius successit.“ | A: „Adalbertus Magadaburgensis archiepiscopus obiit, cui successit Gisilharius. Imperator natale Christi Romae celebravit.“

H1 hatte davon, wie aus H2 und Q (bei S und M) hervorgeht¹⁾, nur die zweite Hälfte aufgenommen, und zwar mit einer selbständigen Berichtigung, nämlich:

(H1:) „Imperator pascha celebravit Romae.“

982. Für 982 ergibt sich der Anfang von Hf aus W, L und A²⁾:

(Hf:) „Destructus est episcopatus in Mersiburg, et mirae magnitudinis edificium cecidit in Magadaburg.“

In H2 fehlt dieser Satz, Q müssen wir entbehren, da S und M bei diesem Jahre anderen Quellen folgen, und auch aus Thietmars ausführlicher Erzählung von der Auflösung des Bistums Merseburg ist natürlich nicht zu erkennen, ob H1 eine kurze Notiz dieses Inhalts enthielt oder nicht. Wenn es jedoch in der alten Magdeburger Chronik (vgl. o. S. 13, Anm. 2) c. 24 heisst: „(Giselharius) Merseburgensis episcopatus sedem pariter cum nomine destruxit“, so ist doch wohl daraus zu schliessen, dass entweder der Verfasser der ältesten Redaktion (bis 1004) bei H1 oder der jüngere Bearbeiter derselben, der die Fortsetzung bis 1023 hinzufügte, bei Q die erste Hälfte des obigen Satzes gefunden hat; freilich aber auch nur die erste, da die auf Magdeburg bezügliche Notiz in der Magdeburger Chronik nicht fehlen könnte, wenn sie in H1 und Q gestanden hätte.

Des weiteren enthielt Hf wie H1 einen Bericht über die Niederlage des Kaisers in Calabrien, welchen uns H2 und die Magdeburger Chronik c. 27³⁾ in stark verkürzter Gestalt, O noch viel kürzer, L mit kleineren Auslassungen und Änderungen, A und Thietmar III, 20—24 mit bedeutenden Veränderungen und Erweiterungen wiedergeben⁴⁾. Daraus erhält man mit Sicherheit für Hf „Eodem anno“ (A, L), für Hf und H1 „Otto imperator“ (H2, L), für H1 „periculosissime“ (H2, Magd. Chron.) pugnavit“ (H2, A), für Hf „cum Sarracenis“ (O, L, A), für H1 „contra Sarracenos“ (H2, M. Chr.) apud Calabriam“ (M. Chr.). Die beiden letzten Worte finden sich so allerdings nur in der Magdeburger Chronik allein, doch erklärt gerade diese schlecht lateinische Wendung am einfachsten, warum jeder von den andern etwas anderes dafür schreibt; und da H2 und L in der Reihenfolge der Satzteile fast genau übereinstimmen, so haben wir wohl in ihnen gerade diejenige Wortfolge, welche sich in H1 und Hf fand. Sonach erhalten wir etwa

für Hf: „Eodem anno Otto valde periculosum habuit proelium cum Sarracenis apud Calabriam.“	für H1: „Otto imperator pugnavit periculosissime contra Sarracenos apud Calabriam.“
--	---

1) H2 (981): „Imperator pascha celebravit Romae.“	S: „Imperator natale Domini Ravenne celebravit (aus d. Ann. Lobienses). Pasca vero Rome peregit cum“ u. s. w. (aus Q).	M (aus Q): „Celebravit autem eodem anno pascha in arbe Romana cum“ u. s. w.	Vgl. Thietmar III, 11: „... Aethelbertus, imperatore iam Roma commorante, ... migravit ad Christum.“
---	--	---	--

2) W (982): „Destructus est episcopatus in Mersiburg; et mire magnitudinis edificium cecidit in Magadaburg.“	L: „Destructus est episcopatus in Mersiburg; miraeque magnitudinis edificium cecidit in Magadaburg.“	A: „Destructus est episcopatus in Mersiburg; et eodem anno mirae magnitudinis edificium cecidit in Magadaburg.“
--	--	---

3) Wenn deren erste Redaktion den Satz schon enthielt, so konnte er wohl nur aus H1 entlehnt sein; wenn erst der Verfasser der zweiten ihn hinzufügte, so muss dieser ihn aus Q genommen haben.

4) H2 (982): „Otto imperator pugnavit periculosissime contra Sarracenos in Calabrorum partibus.“	Chr. Magd.: „imperator apud Calabriam contra Sarracenos periculosissime dimicans.“	O: „Imperator bellum gessit cum Sarracenis.“	L: „Eodem anno Otto imperator valde periculosum habuit proelium cum Sarracenis in Calabria.“	A: „Hoc anno pugnavit imperator iuxta mare Sicilicum cum Sarracenis et Mauris.“
--	--	--	--	---

Von da an wird freilich die Wiederherstellung schwierig¹⁾: für den Wortlaut bekommen wir nur noch für Hf aus A und L „in quo proelio“ für Hf und H1 aus L und der Magd. Chr. das Verbum „occido“ und für H1 aus der ersteren allein „ipse natando per mare vix aufugit“, was durch „circumnatando“ bei A und „ipse imperator vita comite vix evasit“ bei L (= Hf?) gestützt wird. Der Inhalt von Hf lässt sich aber gleichwohl aus Thietmar, A und L annähernd bestimmen; ob in H1 der Bericht von gleicher Ausdehnung war, ist fraglich, da Thietmar, wie wir bei den Jahren 978 und 979 sahen, auch noch durch Vermittelung einer andern Quelle neben H1 aus Hf geschöpft zu haben scheint.

Zum Inhalt von Hf gehörte vielleicht die Erwähnung der Reliquienschreine bei A, sicherlich aber das Datum, wofür mir Lamberts „Idus Iulii“ besser gefällt als Thietmars „III. Id. Iulii“ (vielleicht für „in Id. Iul.“), die Liste der Gefallenen bei Thietmar und Lambert, ferner eine Notiz über die Rettung des Kaisers, vielleicht in der kurzen Fassung von L oder der Magdeb. Chronik, endlich, vom Wortlaut abgesehen, der Rest des Berichtes in A: „Milites—finierunt.“ Für den Namen des Bischofs Heinrich hat Thietmar eine Lücke von der Breite eines Wortes, vielleicht weil seine Vorlage unleserlich war; Lamberts „Berhtoldus“ dürfte sich mit Thietmars zweitem „Becelinus“ decken. L hat diese Namenreihe erheblich gekürzt und hat auch dadurch sich die Sache leicht gemacht, dass er aus dem letzten Satze die Namen „Otto dux atque Wernher abba Fuldensis“ einfach der ersten Verlustliste anfügte und das Übrige ausliess. Dass aber A recht hat, wenn er Otto erst nach der Schlacht unkommen lässt, wird auch durch H2, Thietmar c. 22 und S bestätigt.

Nicht aus Hf oder H1 entnommen, sondern nach mündlicher Überlieferung erzählt ist das, was Thietmar und A weiter über die Rettung des Kaisers berichten. Dabei hat sich A, der sich nur mangelhaft unterrichtet zeigt, durch das „natando vix aufugit“ oder „evasit“ zu der Annahme verleiten lassen, dass der Kaiser sich erst völlig entkleidet und dann in das Meer gestürzt habe, während er nach Thietmar zu Ross hineinsprengte.

¹⁾ Der Rest des Berichts lautet in

H2 (982): „ibique non pauci de optimatibus occubuerunt; et in ipso anno Otto dux Baiowariorum obiit.“

Chr. M.: „occiso exercitu ipse natando per mare vix aufugit.“

O: „in quo multi episcopi ceciderunt.“

L: „In quo proelio occisus est Henricus Augustensis ecclesiae episcopus cum aliis plurimis episcopis. In quo etiam proelio Idus Iulii occisi sunt milites fortissimi, id est Udo, Gebehardus, Guntherus, Berhtoldus cum aliis multis et Otto dux atque Wernher abbas Fuldensis. Ipse imperator vita comite vix evasit.“

A: „in quo proelio serinia cum reliquis sanctorum, pro dolor! amisit, episcopis, capellanis, tribunis et pene omnibus, qui interfuere, comitibus interfectis.“ Der Kaiser rettet sich durch Schwimmen. „Milites autem, qui belli periculum evaserunt, alii fame, alii nimio aestatis fervore perierunt. Eodem anno Otdo nepos imperatoris et dux Bawariorum et Werinheri abbas Fuldensium cum caesaris licentia domum reversi in Italia vitam finierunt.“

Thietm. III, 20: „(hostes) prosternunt, pro dolor! III. Id. Iulii . . . Richarium lanciferum et Udonem ducem, matris meae avunculum, comitesque Thietmarum, Becelinum, Gevehardum, Gunterium, Ecelinum eiusque fratrem Becelinum cum Burchardo et Dedi ac Conrado ceterisque ineffabilibus, quorum nomina Deus sciat.“

21: „Imperator autem cum Ottone prefato caeterisque effugiens ad mare venit“ u. s. w.

Dazu vgl. S (wahrscheinlich aus Q): „Otto dux egregius, filius Liudolfi, fratruelis Ottonis secundi, nuper reversus a prelio Sarraccenorum immatura morte obiit.“

983. Für das Jahr 983 giebt H2 in fast vollkommener Übereinstimmung mit Q, welches aus den Nienburger Annalen (S und M) und einem von Thietmar eigenhändig zu III, 24 gemachten Zusatze wiederherzustellen ist ¹⁾, als ersten Satz von H1:

(H1:) „Imperator Verone placitum habuit, ibique Heinricus minor de exilio ductus dux Baiowariorum constitutus est.“

Vielleicht stand eine Notiz dieses Inhalts auch schon in Hf; jedenfalls aber war hier, wie aus A und W hervorgeht ²⁾, die Ernennung Branthogs zum Abt von Fulda erwähnt, was durch einfache Anfügung der Worte „et Branthoh abbas Fuldensis“ geschehen konnte.

Hiernach folgte in Hf wie in H1 eine kurze Erwähnung des grossen Slavenaufstandes; der Text war etwa dieser:

Hf³⁾: „Selavi Saxones persequuntur, ecclesias, caenobia multasque urbes destrunt.“ | H1⁴⁾: „et eodem anno Selavi Saxonibus rebelles effecti sunt.“

Aus Hf stammt vielleicht auch der nächste Satz in A:

(Hf:) „Boppo Wirzpurgensis episcopus obiit, successit Hugo.“

Endlich berichteten Hf und H1 noch des Kaisers Rückkehr nach Rom, sowie seinen Tod und seine Bestattung daselbst; doch reicht die Übereinstimmung der Ableitungen nicht zur Wiederherstellung des Wortlautes aus ⁵⁾.

<p>¹⁾ S (983): „Imperator Verone placitum habuit, et Henricus minor [filius Bertoldi] exilio solutus dux Bawarie constitutus est.“</p>	<p>M: „Otto imperator Verone placitum habuit, ibique Heinricus minor, de exilio reductus dux Bawariorum est constitutus.“</p>	<p>Thietm.: „Imperator Verone placitum habuit, et Heinricus minor exilio solutus dux Bawariorum effectus est.“</p>
---	---	--

Über den Reichstag von Verona enthielten die Nienburger Annalen, welche auch hierin Q gefolgt zu sein scheinen, einen doppelten Bericht; es heisst in ihnen weiterhin:

<p>S (983): „Post placitum quoque et conventum Saxonum, Suevorum et Lothariorum, Bawariorum, Italicorum aliorumque natione, lingua et habitu dissimilium occursum Verone gloriosissime habitum idem imperator angustus Romam revertitur ac domnum apostolicum digno cum honore Romane prefecit eclesie.“</p>	<p>M: „Imperator itaque ad placitum Veronae conventus Saxonum, Francorum, Lotharingorum, Bawariorum, Italicorum aliorumque natione, lingua et habitu dissimilium occursum gloriosissimum habuit. Post haec Romam reversus apostolicum digno cum honore sanctae Romanae prefecit aeccliesiae.“</p>
--	---

Vgl. die Magdeburger Chronik c. 27: „et veniens Veronam curiam celebravit; indeque Romam reversus“ und Thietmar III 24: „Ponitur in Berna civitate conventus.“

<p>²⁾ A (982): „Otdoni successit Heinricus et Werinhario Branthogus.“</p>	<p>W (983): „Branthoh abbas Fuldensis constituitur.“</p>
--	--

³⁾ A (983): „Inter Selavos et Saxones seditio, Selavis Saxones persequentibus, ecclesias, caenobia multasque urbes destruentibus.“

<p>⁴⁾ H2 (983): „et eodem anno Selavi rebelles effecti sunt.“</p>	<p>M (aus Q): „Hoc ipso anno Selavi Saxonibus rebelles facti sunt.“</p>
--	---

Thietmar scheint in der Fortsetzung des erwähnten Zusatzes zu III 24 neben Q noch andere Quellen benutzt zu haben: „Et in hoc anno Selavi unanimiter restiterunt cesari et Thiedrico marchioni. Et filius imperatoris ab omnibus in dominum eligitur.“ Vgl. bei ihm vorher c. 17 (aus der Magdeb. Chronik): „Gentes superbia Thiedrici ducis aggravatae presumpcione unanimi arma commoverant.“

<p>⁵⁾ H2 (983): „Ac non longe post VIII. Id. Decembris Otto benignissimus imperator obiit, filio et equivocho eius regna relinquens.“</p>	<p>Thietm. III, 25: „inperator, cum Romam veniret, relicta matre sua venerabili in Papia civitate, graviter infirmatus . . . VII. Id. De-“</p>	<p>L: „Otto secundus imperator Romam post male res gestas regressus [VI. Idus Decembris <i>cod.</i> 3] obiit ibidemque sepultus est.“</p>
--	--	---

A: „Otdo imperator disenteria Romae VI. Idus Decembris perit, in templo sancti Petri sepelitur.“

Von 984 an haben wir Q selbst wieder, und H2 und Q zusammen geben ganz gleichlautend ¹⁾ 984. den grössten Teil des Jahresberichts von H1. Aber nur der erste Satz davon scheint noch aus Hf hergeleitet zu sein, wie die Vergleichung von W, L, O und A ergibt; den Schluss machte in Hf eine Notiz über den Abtswechsel in Hersfeld, welche, von H1 übergangen, vollständig von L (fälschlich zu 985) und A, kürzer auch von W wiedergegeben wird.²⁾ Wir bekommen also für Hf: „Filius imperatoris, Otto puer, patri successit in regnum, unctus in regem Aquisgrani a Johanne Ravennati episcopo. Gozbertus abbatiam reddit, succedit Bernharius electione.“ für H1: Filiolus imperatoris, tertius videlicet Otto, per unctionem Johannis Ravennatis archiepiscopi Aquisgrani in die natali Domini unctus est in regem.“

So sehen wir, dass H1 bis 984 von Hf abhängig bleibt, obgleich H2 mit W und L von 973 an nicht sonderlich viel gemein zu haben schien. Der Hildesheimer Annalist kürzt allerdings den Text seiner Vorlage, in welcher gerade diese Jahre besonders ausführlich behandelt waren, ändert auch vielfach den Ausdruck, folgt aber doch seinem Gewährsmann bis zum Schluss im ganzen wortgetreu.

Beim Jahre 984 kehrt sich das Verhältnis um: hier endeten die originalen Hersfelder Aufzeichnungen³⁾, vielleicht infolge von Gozberts Rücktritt; dagegen beginnen nun die selbständigen Eintragungen in H1, und diese hat ein späterer Hersfelder Epitomator um 1040 in einen Auszug gebracht, welcher, den originalen Annalen angehängt, mit diesen von A, L und O benutzt worden ist.

cembr. ex hac luce subtractus est; terreque commendatur, ubi“ u. s. w. (aus der Magd. Chr.)

¹⁾ Im ersten Satze hat H2 die einzige abweichende Lesart „natalis“ für das durch die Übereinstimmung von Q und A gesicherte „natali“.

²⁾ W (984): „Domnus Otto puer iterum rex constitutus est; qui domnum Bernharium abbatem fecit fratrum Hersfeldensium.“

L: „Filius imperatoris, tertius Otto, patri successit in regnum, unctus in regem Aquisgrani a Johanne Ravennati episcopo.
(985): Gozberdus abbatiam reddidit, cui Bernharius successit.“

O: Otto puer, imperatoris filius, Aquisgrani in regem unctus est.“

A: „Otdo, filiulus Otdo nis, fit rex in die natali Domini. Gozpertus abbas deponitur, succedit Bernharius electione.“

³⁾ Nur bis hierher geht W mit L und O zusammen; vgl. S. 2.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

